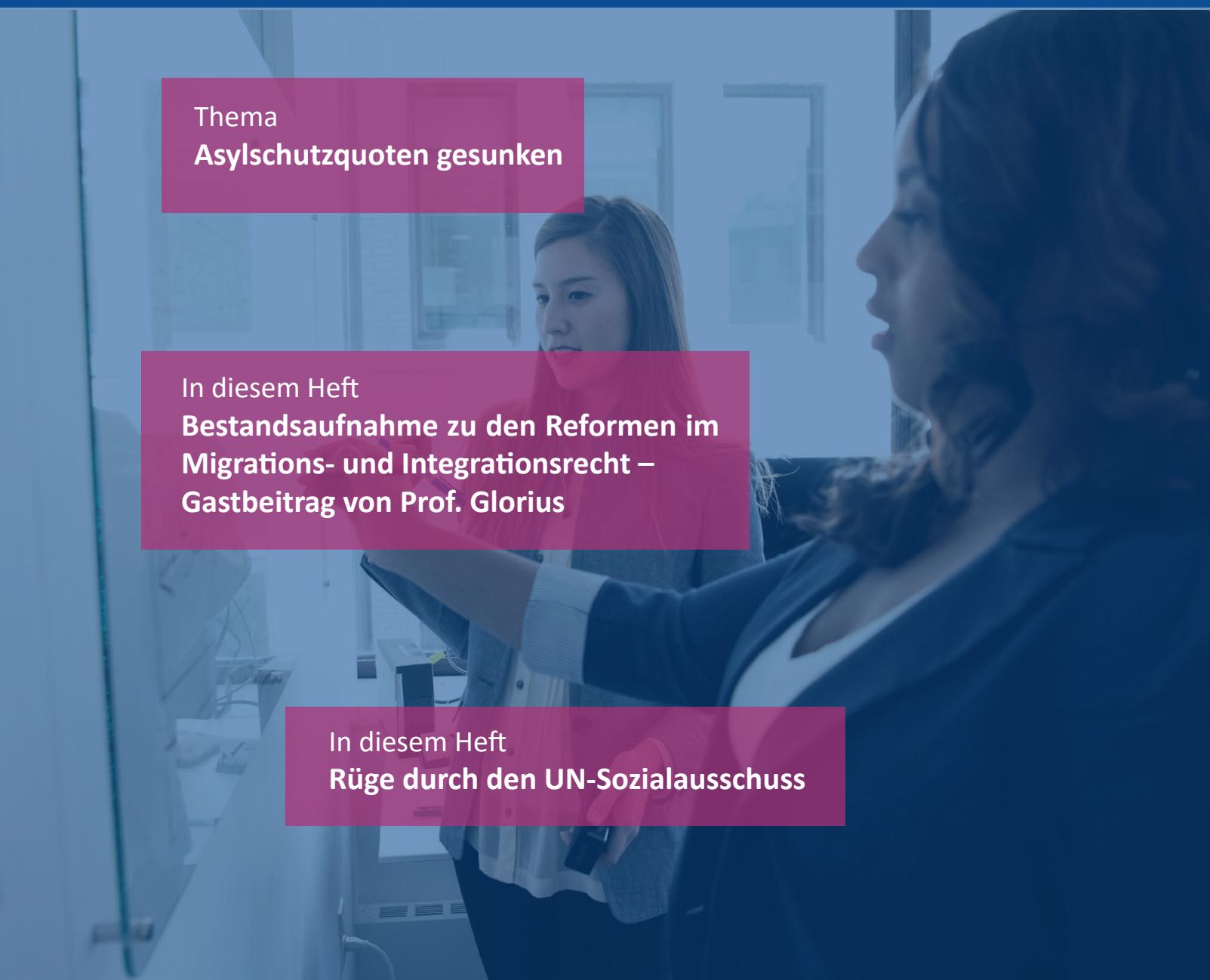


BLEIBdran+

das Magazin

2025/03



Thema
Asylschutzquoten gesunken

In diesem Heft
**Bestandsaufnahme zu den Reformen im
Migrations- und Integrationsrecht –
Gastbeitrag von Prof. Glorius**

In diesem Heft
Rüge durch den UN-Sozialausschuss

Inhalt

Editorial

In unserem Netzwerk

Neue Empfehlungspapiere der WIR-Netzwerke 5

Interne Schulung zum Thema Leiharbeit 6

Nachhaltigkeitsworkshop bei BLEIBdran+ 7

BLEIBdran+ beim deutschen Fürsorgetag 7

Sommertreff in der GU in Arnstadt 8

Save the Date: Fachtag 10.09.2026 8

Rückblick: Forum Berufsstart 2025 9

BLEIBdran+-Kurse am EBZ 2026 9

Einblicke in den aktuellen Computerkurs 10

Interview: „Man sollte jede Möglichkeit nutzen, um neue Kontakte zu knüpfen.“ 11

BLEIBdran+ bildet sich fort. Wir bleiben als Team auf dem neusten Stand. Ab Seite 6



Rechtliches

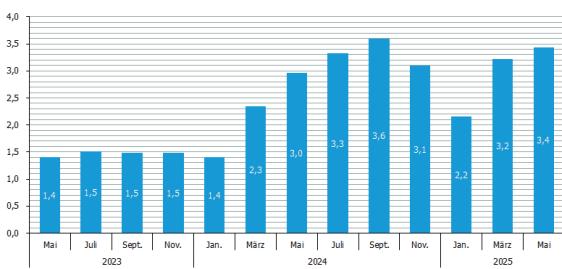
Reformen, die wirken? 13

Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte 16

Rüge vom UN-Sozialausschuss 17

Neuer Erlass – Ausbildung und Prüfung in den Gesundheitsfach- und Pflegeberufen 18

Realitätscheck Fantasiepapiere 19



Prof. Dr. Glorius gibt ab Seite 13 einen Einblick in das Jahrsgutachten 2025 des SVR. Es legt den Fokus auf die Umsetzung aktueller Migrations- und Integrationsgesetze.

Unsere Themen

- Asylschutzquoten stark gesunken 20
- Massenabschiebungen nach Syrien? 22
- Interview: „Mein Herz sagt, dass ich ein kleines Restaurant aufmachen möchte.“ 23
- ezra eröffnet Regionalstelle in Gera 24
- Gedanken zum Ende des Landesprogramms Start Bildung 25
- Regionale Chancen für alle 26
- Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung im Kontext Flucht 27
- Zum Abitur in familiärem Umfeld am Thüringenkolleg Weimar 28
- Broschüre „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten“ 29



Tsega ist ein Teilnehmer der ersten Stunde an den Bundesprogrammen für Geflüchtete. Wie es ihm seit 2015 erging und warum er nun auch bei BLEIBdran+ ist, erzählt er uns ab Seite 24.

Editorial

Liebe Leser*innen,

wir freuen uns, Ihnen die Winterausgabe 2025/2026 von BLEIBdran+ Das Magazin präsentieren zu können. In der Rubrik „In unserem Netzwerk“ finden Sie aktuelle Empfehlungspapiere aus der AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke zu verschiedenen Themen rund um den Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten. Im Interview erzählt uns die BLEIBdran+-Teilnehmerin Maryna Shevchenko von ihren Erfahrungen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt und gibt Tipps, wie man als Geflüchtete*r gut in Deutschland ankommt.

In der Rubrik „Rechtliches“ freuen wir uns insbesondere über den Gastbeitrag von Professorin Birgit Glorius. Sie stellt uns das Jahresgutachten des SVR „*Reformen, die wirken? Die Umsetzung von aktuellen Migrations- und Integrationsgesetzen*“ vor. Darüber hinaus berichten wir über die Rüge Deutschlands durch den UN-Sozialausschuss ebenso wie über die Praxis zahlreicher Ausländerbehörden, Fantasiepapiere zu erteilen.

In der Rubrik „Unsere Themen“ werfen wir einen genauen Blick auf die Entscheidungspraxis des BAMF – denn die Anerkennungszahlen in den Asylverfahren sind dramatisch gesunken. Im Interview mit dem BLEIBdran+-Teilnehmer Tsega Merede Asgedom erfahren wir, wie er seine Ausbildung gemeistert hat, und was aktuell seinem Traum noch im Wege steht.

Für 2026 haben wir uns bereits viel vorgenommen – als Highlight planen wir am 10.09.2026 einen Fachtag gemeinsam mit den WIR-Netzwerken aus Sachsen und Sachsen-Anhalt. Auch im neuen Jahr werden wir unsere Teilnehmer*innen mit ganzer Kraft dabei unterstützen, ihren persönlichen beruflichen Weg zu finden und uns für Verbesserungen der strukturellen Rahmenbedingungen einsetzen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen im Namen des gesamten Teams von BLEIBdran+ eine spannende Lektüre und einen guten Start ins neue Jahr.

Welker

Christiane Welker
Projektleiterin BLEIBdran+



Gern schicken wir Ihnen dieses Magazin regelmäßig per E-Mail zu. Melden Sie sich jetzt an unter:
oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Neue Empfehlungspapiere der AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke

cw. Die AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke hat im August und September gleich drei Papiere veröffentlicht, die wir Ihnen vorstellen möchten:

Beschäftigungsbedingungsprüfungsmodelle auf dem Prüfstand (04.08.2025)

Das komplexe Verfahren beim Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung kostet Zeit und Verwaltungskapazitäten, schreckt Arbeitgeber*innen ab und führt dazu, dass Jobangebote wegen langer Bearbeitungszeiten verfallen. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen schützt in der Praxis nur bedingt vor Ausbeutung: Selbst wenn Bedingungen „auf dem Papier“ stimmen, bleiben Missstände wie unbezahlte Überstunden bestehen.

Daher haben wir verschiedene Reformmodelle unter die Lupe genommen und aus Praxissicht beurteilt.

Über diesen Link gelangen Sie zum Empfehlungspapier: https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/08/Beschaeftigungsbedingungspruefungsmodelle_WIR_AG_Aufenthaltsverfestigung_04.08.2025.pdf

Beschäftigungsverbote für Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern (06.08.2025)

Es liegt ein Gesetzentwurf vor, der es der Bundesregierung künftig erlauben soll, sogenannte „sichere Herkunftsländer“ per Rechtsverordnung festzulegen, also ohne Zustimmung des Bundesrats. Die AG Aufenthaltsverfestigung hat sich mit den Konsequenzen auseinandergesetzt, die drohen, wenn der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung beschlossen wird. Für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot: sowohl während des Asylverfahrens als auch bei Ablehnung im Status der Duldung. Wird dieses Verbot in Zukunft auf weitere per Verordnung eingestufte Staaten angewandt, drohen deutlich mehr „unlösbar“ Fälle.

Über diesen Link gelangen Sie zum Empfehlungspapier: <https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/08/Beschaeftigungsverbote-fuer-Menschen-aus-sog-Sicheren-Herkunftsstaaten.pdf>

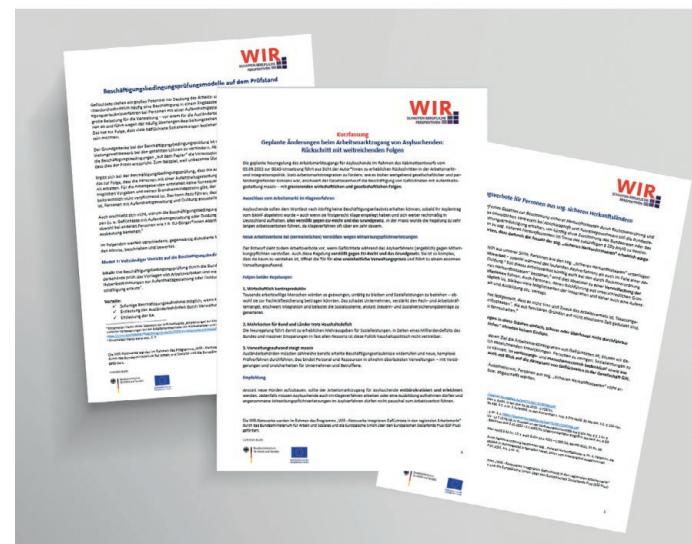
Geplante Änderungen beim Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden: Rückschritt mit weitreichenden Folgen (30.09.2025)

Der Kabinettsentwurf vom 03.09.2025 sieht vor, Asylsuchenden nach BAMF-Ablehnung die Beschäftigungserlaubnis zu verweigern – selbst während eines fristgerecht laufenden Klageverfahrens. Hinzu kommen neue Arbeitsverbote bei vermeintlichen Verletzungen der Mitwirkungspflichten. Beide Regelungen kollidieren mit EU-Recht und erzeugen erhebliche Rechts- und Praxisunsicherheiten.

Die Folgen sind absehbar: Integration wird gebremst, Fach- und Arbeitskräfteengpässe verschärfen sich, Sozialausgaben steigen, und der Verwaltungsaufwand steigt enorm.

Statt den Zugang zum Arbeitsmarkt einzuschränken plädieren wir dafür, den Arbeitsmarktzugang zu entbürokratisieren, Beschäftigung auch während des Klageverfahrens zu ermöglichen und (mutmaßliche) Mitwirkungspflichtverletzungen nicht pauschal mit Arbeitsverboten zu sanktionieren.

Über diesen Link gelangen Sie zum Empfehlungspapier: https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/09/Rueckschritt_mit_weitreichenden_Folgen_Arbeitsmarktzugang_GEAS_30.09.2025.pdf





Interne Schulung am IBS mit Trainer Benjamin Heinrichs

Interne Schulung zum Thema Leiharbeit mit unserem Thüringer Netzwerk

gh. Leiharbeit spielt für Geflüchtete in Thüringen eine besonders große Rolle. Von den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Menschen aus Asylherkunftsländern arbeiten 17,2 % in der Arbeitnehmerüberlassung. Von den Thüringer*innen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind es dagegen nur 1,3 %. Auch im Vergleich zum Bund fällt Thüringen auf: Bundesweit sind 8,7 % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Geflüchteten in Leiharbeit tätig – in Thüringen also fast doppelt so viele.

Oftmals sind diese Beschäftigungsverhältnisse prekär und führen nicht in nachhaltige Arbeitsverhältnisse. Auch Fälle von Leiharbeitsfirmen, die ihre Beschäftigten ausnutzen, unrechtmäßig kündigen oder horrende Kosten in ihren Verträgen verstecken, sind in Thüringen keine Seltenheit. Darauf macht das Projekt *Faire Integration Thüringen* vom DGB Bildungswerk Thüringen e. V. regelmäßig aufmerksam. In manchen Fällen ist die Leiharbeit aber auch der einfachste Weg, überhaupt in Arbeit zu kommen und damit den Lebensunterhalt zu sichern.

Am 17. September 2025 nahm sich das Thüringer BLEIBdran+-Netzwerk die Zeit, sich näher mit der Leiharbeitsbranche auseinanderzusetzen. In einer ganztägigen Schulung lernten die Projektmitarbeitenden das Beziehungsgeflecht zwischen Arbeitnehmer*in, Verleiher*in und Entleiher*in kennen.

Der Trainer Benjamin Heinrichs vom Projekt *Faire Integration Thüringen* ging außerdem auf Rechte, Pflichten und Fristen ein, die für die Beteiligten im Arbeitsvertrag gelten. Auch die häufigsten arbeitsrechtlichen Verstöße von Thüringer Verleihfirmen kamen zur Sprache, damit die Projektmitarbeitenden wissen, worauf sie achten müssen.



Nachhaltigkeitsworkshop im BLEIBdran+-Netzwerk

tf. Ein bundesweiter Workshop des BMAS zum ESF-Querschnittsziel *Nachhaltigkeit in der Projektarbeit* gab in diesem Jahr den Impuls für eine vertiefte Auseinandersetzung in unserem Thüringer Netzwerk mit dem Thema: Wie nachhaltig ist BLEIBdran+?

Der Thüringer Workshop ermöglichte uns eine Sensibilisierung und eine erste Visualisierung unserer Arbeit unter den Aspekten der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Dafür haben wir im ersten Schritt persönliche Erfahrungen in einer Klima-Biografie erfasst.

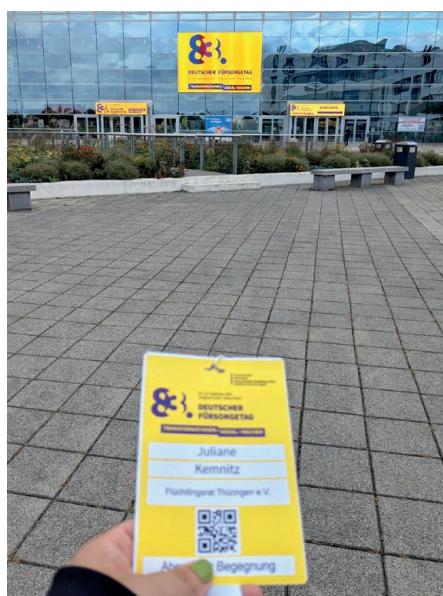
Anschließend gab es einen kurzen Input unserer Nachhaltigkeitsbeauftragten Theresa Frank zu den drei Säulen der Nachhaltigkeit. Das Fundament des BLEIBdran+-Projekts bildet vor allem die Säule der sozialen Nachhaltigkeit. Denn unsere Arbeit widmet sich Schwerpunkten wie Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und nachhaltige Integrationsarbeit zur Armutsbekämpfung.

Im letzten Schritt haben wir anhand der drei Säulen unsere Organisationsstrukturen und Arbeitsfelder genauer betrachtet und die Zusammenfassung unserer Ergebnisse in einer Roadmap festgehalten. Mit diesem Workshop haben wir erste Impulse gesetzt, um an einer langfristigen Stärkung der Nachhaltigkeit unseres Netzwerkes zu arbeiten.



Workshop zum Thema Nachhaltigkeit am IBS

BLEIBdran+ beim deutschen Fürsorgetag



jk. Auf dem diesjährigen Deutschen Fürsorgetag vom 16. bis 18.09.2025 nahm Juliane Kemnitz, die BLEIBdran+-Beraterin des Flüchtlingsrats Thüringen e. V., an einem Podium teil und brachte die Perspektive aus der langjäh-

rigen Erfahrung von BLEIBdran+ an den Übergängen des Bildungssystems ein. Es wurde besprochen, wie die Integration auch angesichts des akuten Fach- und Lehrkräftemangels gelingen kann, wie der Übergang von Erstaufnahmeeinrichtungen in Regeleinrichtungen und zwischen diesen förderlich und sozialraumorientiert gestaltet werden kann, und was Kita und Schule voneinander lernen können.

Während die anwesenden Vertreter*innen der Schulen und Kindergärten sich mittlerweile sehr gut aufgestellt sehen, betonte Juliane Kemnitz die Bedeutung der Ankommenssituation in den Erstaufnahmeeinrichtungen für die weitere Perspektive und das Gefühl von Willkommen-Sein in

Thüringen. Sie sagte: „Die Erstaufnahmeeinrichtungen müssen als Willkommensorte gedacht und konzipiert werden. Es sind die ersten Orte der Begegnung von Menschen auf der Flucht mit der aufnehmenden Gesellschaft in Deutschland. Wenn die Kinder und Familien diese als Orte der Ausgrenzung erleben, prägt das den Teilhabeprozess nachhaltig zum Negativen“.

Denn die Erfahrung zeigt: Nur wenn grundlegende Bedürfnisse wie Existenzsicherung und gesundheitliche Versorgung sichergestellt sind, haben Menschen den Kopf frei, um sich nachhaltig auf Spracherwerb, (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Arbeit zu konzentrieren.



Save the Date: Fachtag 10.09.2026 im Augustinerkloster Erfurt

Prekar oder fair? Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zwischen Fortschritt und Restriktionen

cw. Am 10.09.2026 veranstaltet *BLEIBdran+* gemeinsam mit den WIR-Netzwerken aus Sachsen, *RESQUE forward*, und Sachsen-Anhalt, *DABEI!*, einen bundesweiten Fachtag zum Thema: „Präkar oder fair? Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zwischen Fortschritt und Restriktionen. Der Fachtag wird im Augustinerkloster in Erfurt stattfinden. Nähere Informationen finden Sie demnächst auf unserer Homepage: www.bleibdranplus.de

Sommertreff in der Gemeinschaftsunterkunft in Arnstadt

eg. Am 03.09.2025 fand in der Gemeinschaftsunterkunft in Arnstadt die Veranstaltung „Sommertreff 2025“ statt.

Unter dem Motto „*Feier mit uns den Sommerausklang!*“ luden der Heimleiter sowie die Sozialarbeiter*innen der Gemeinschaftsunterkunft und des Sachgebiets Aussiedler- und Ausländerwesen die Geflüchteten aus den Gemeinschafts- und Einzelunterkünften des Ilm-Kreises herzlich ein.

In mehreren Vorbereitungstreffen organisierten die Mitarbeitenden der Gemeinschaftsunterkunft und des Landratsamtes gemeinsam die Festlichkeit.

Neben verschiedenen Spielstationen wie Fußball, Tischtennis, Schach, Dame und Vier-Gewinnt

sorgten auch ein Glücksrad und eine Buttonmaschine für gute Laune und abwechslungsreichen Zeitvertreib. Musik, leckeres Essen und viele nette Gespräche machten den Nachmittag rundum gelungen.

Trotz unsicherer Wetterverhältnisse folgten etliche unserer Klient*innen der Einladung, sodass das Fest zu einer Veranstaltung wurde, die das Miteinander stärkte und für viele schöne Begegnungen sorgte.

Ein großer Dank gilt der Beauftragten für Ausländer und Behinderte des Ilm-Kreises

für die finanzielle Unterstützung sowie der DAK Gesundheit für die Bereitstellung der Preise.



Eingang der GU Arnstadt

Rückblick: Forum Berufsstart 2025

yf. Am 10. und 11. September fand das Forum Berufsstart statt – die größte Berufsorientierungsmesse in Thüringen. Die Zahlen sprechen für sich: 13.700 Besucher*innen und 185 Aussteller*innen.

Zwei Tage lang drehte sich alles um Ausbildung, Studium und Karrierechancen – mit vielen Mitmach-Angeboten und persönlichen Gesprächen.

Unser Team beantwortete am Stand des ERFURT Bildungszent-

rum zahlreiche Fragen rund um Ausbildung, Weiterbildung und Karrierewege, stellte verschiedene Berufsbilder vor und gab praktische Einblicke in die Ausbildungsinhalte. Besonders gefragt waren die Mitmach-Stationen: Hier konnten Interessierte ihre eigenen Stärken testen und herausfinden, welche beruflichen Perspektiven zu ihnen passen.

Das positive Feedback der Besucherinnen und Besucher zeigt, wie wichtig persönliche Beratung und praxisnahe Informationen

bei der Berufswahl sind. Für das EBZ war die Teilnahme am Forum Berufsstart eine wertvolle Gelegenheit, junge Menschen für technische Berufe zu begeistern und als kompetenter Partner für Ausbildung und Weiterbildung sichtbar zu sein.

Unter anderem besuchten viele Zugewanderte unseren Stand. Besonders nachgefragt wurden unsere Ausbildungsgänge in den Bereichen Elektronik, Mechatronik, IT sowie im kaufmännischen Bereich.

Außerdem haben viele Geflüchtete Interesse an Computer- und Buchführungskursen gezeigt. Dank der Messe haben wir Teilnehmende dafür gewonnen.



Gespräche am Stand des EBZ auf der Berufsstart-Messe

BLEIBdran+-Kurse am ERFURT Bildungszentrum 2026

Gabelstaplerkurs

**09. März 2026–13. März 2026
07:30 Uhr–15:00 Uhr**

Brückenkrankurs

**04. Mai 2026–08. Mai 2026
07:30 Uhr–15:00 Uhr**

ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

Anmeldung und Fragen:
yulia.finke@ebz-verbund.de
Tel.: 0361 51807-532

Das Projekt BLEIBdran+ bietet im ERFURT Bildungszentrum gGmbH einen Kurs zur*m Gabelstaplerfahrer*in und einen Kurs zur*m Kranführer*in für Geflüchtete an. In der praktischen und theoretischen Schulung erwerben Geflüchtete das notwendige Können und Wissen für das Bestehen der theoretischen und praktischen Führerprüfung.

Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmer*innen ein Zertifikat und den Fahrausweis für Gabelstapler bzw. für Krane.

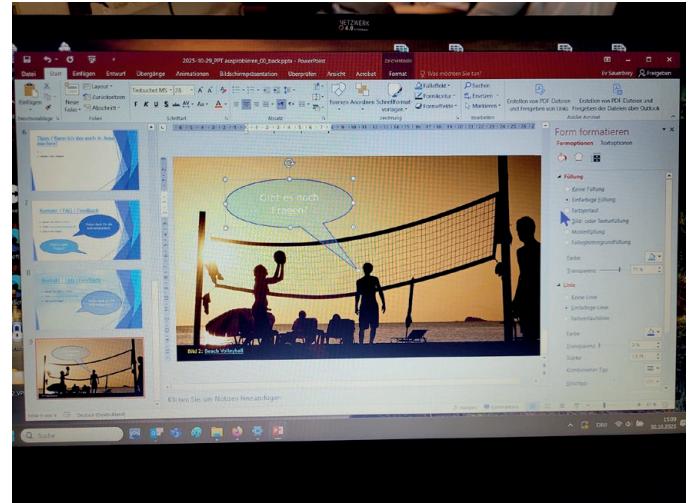
Einblicke in den aktuellen Computerkurs

es. Bereits zum vierten Mal wurde im Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. in Jena die „Qualifizierung für digitale Kompetenzen“ – ein Computerkurs, für Menschen mit Fluchthintergrund angeboten. Der Kurs dauerte 27 Tage, an denen die Teilnehmenden verschiedene Themen rund um den Umgang mit dem Computer kennenlernen, selbst ausprobieren und kreativ werden konnten.

Insgesamt 14 Teilnehmende haben an dem Kurs vom 22.09.2025 bis zum 10.11.2025 teilgenommen. Die Module, in welchen die Teilnehmenden sich neues Wissen aneignen oder vorhandene Kenntnisse auffrischen konnten, gliederten sich wie folgt:

- Modul 1: Grundlagen im Umgang mit dem PC
- Modul 2: E-Learning (mit Lernplattform)
- Modul 3: Microsoft Word
- Modul 4: Microsoft Excel
- Modul 5: Microsoft PowerPoint

Um die Teilnehmenden optimal auf den Beruf vorzubereiten, wurde auch das Thema Künstliche Intelligenz (KI) im Kurs thematisiert. In jedem Modul wurden aktuelle Themen und Fragen der Teilneh-



Einblick in das Arbeiten mit Powerpoint

menden aufgenommen, sodass jeder Computerkurs durch die Teilnehmenden eine individuelle Note bekommt. Das BWTW plant zurzeit seine Kurse für das Jahr 2026. Bleiben Sie informiert auf unserer Webseite: www.bleibdranplus.de/events

Bei Fragen können Sie sich direkt bei den Kolleginnen vor Ort in Jena melden unter:
BLEIBdran@bwtw.de



Computerkurs am BWTW

„Man sollte jede Möglichkeit nutzen, um neue Kontakte zu knüpfen.“

Interview mit Maryna Shevchenko

ga., es. Maryna Shevchenko hat beim BLEIBdran+-Projekt am BWTW ein Sprachcoaching und den Computerkurs für Geflüchtete besucht. Unsere Kolleg*innen in Jena sprachen mit der Ingenieurin darüber, wie sich ihre Jobsuche gestaltet und welche Tipps sie für Menschen hat, die frisch nach Deutschland kommen.

BLEIBdran+: Hallo Maryna, könntest du dich zunächst unseren Leser*innen vorstellen und darüber berichten, wie es für dich nach deiner Ankunft in Deutschland war?

Maryna Shevchenko: Mein Name ist Maryna Shevchenko und ich bin 49 Jahre alt. Vor drei Jahren bin ich aus der Ukraine nach Deutschland gekommen, weil in der Ukraine Krieg ist. Jetzt wohne ich in Jena, weil hier auch meine Verwandten wohnen. In meinem Heimatland habe ich Ingenieurwesen studiert. Dabei habe ich mich auf Luft- und Raumfahrttechnik spezialisiert. Ich habe bereits 15 Jahre Erfahrung in diesem Bereich.

BLEIBdran+: Welche Erfahrung hast du schon mit der Stellensuche in Deutschland gemacht? Was war schwierig? Was hat dir dabei geholfen?

Maryna Shevchenko: Direkt nach meiner Ankunft in Deutschland wollte ich so schnell wie möglich arbeiten. Deshalb hat meine Verwandte mir geholfen, eine Stelle zu finden. In den Gesprächen mit Arbeitgebern hatte ich meine Verwandte als Übersetzerin dabei, weil ich nichts verstehen konnte. Das war auch der Grund, warum ich weggeschickt wurde. Da habe ich gemerkt, dass ich zuerst Deutsch lernen muss.

Ich bin immer auf der Suche nach Möglichkeiten, mich weiterzuentwickeln, um in meinem Beruf als Ingenieurin wieder arbeiten zu können. Deshalb habe ich mein Diplom als Ingenieurin anerkennen lassen. Das Verfahren hat ca. acht Monate gedauert, aber ich habe zeitgleich den Deutschkurs besucht.

Für ein gutes Leben und eine passende Arbeit wollte ich Deutsch lernen, was ich seit über drei Jahren mache und ich weiß, dass ich noch weiter lernen muss. Deutsch ist keine einfache Sprache, weshalb ich die erste B2-Prüfung nicht bestanden habe. Dank des BLEIBdran+-Projektes konnte ich von Guncha Atayeva ein Sprachcoaching erhalten und bin stolz darauf, sagen zu können, dass ich vor Kurzem die B2-Prüfung bestanden habe. Ich freue mich sehr darüber, dass

ich jetzt meine Deutschkenntnisse im Alltag verwenden kann, dass ich Vieles verstehen und sagen kann.

Zusätzlich habe ich verschiedene Jobmessen und Workshops besucht und später ein persönliches Bewerbungscoaching bei Ev Sauerbrey gemacht. Durch eine Freundin habe ich erfahren, dass das BWTW in dem Projekt BLEIBdran+ auch einen Computerkurs für geflüchtete Menschen anbietet. Dabei konnte ich mein Wissen in MS Word und Excel auffrischen, was gut für meinen späteren Einstieg ins Berufsleben sein wird. Ich bin froh, dass ich damals über den Kurs informiert wurde, denn dadurch bin ich auch auf andere Angebote aufmerksam geworden.

BLEIBdran+: Wie sieht jetzt dein weiterer Weg aus?

Maryna Shevchenko: Jetzt bin ich aktiv in dem Prozess, eine passende Weiterbildung für mich zu finden, denn der Arbeitsmarkt erfordert eine ständige Weiterentwicklung. Ich verstehe, dass sich die Technik und Technologie weiterentwickeln, dass immer neue Software auf den Markt kommt und dass ich meine Qualifikationen an diese neuen Anforderungen anpassen muss. Es ist jedoch nicht einfach, eine passende Weiterbildung oder einen passenden Job zu finden, weil die Technologien in Deutschland fortgeschritten sind als in meinem Heimatland. Zum Beispiel habe ich Zeichnungen früher auf Papier angefertigt und hier wird heutzutage alles am Computer gemacht und dafür benötigt man Kenntnisse mit bestimmten Programmen. Aus diesem Grund wünsche ich mir eine Weiterbildung mit theoretischen und praktischen Teilen, um meine Erfahrungen zu vertiefen.

Parallel suche ich aber auch nach einer Arbeit, weil ich weiß, dass gute Arbeitgeber die Mitarbeiter fördern. Ich wünsche mir eine Arbeitsstelle, wo ich mein Wissen anwenden kann, wo ein angenehmes Arbeitsklima ist und wo ich genug Geld bekomme, um nicht mehr von Sozialleistungen abhängig zu sein.

BLEIBdran+: Was möchtest du anderen Personen sagen, die jetzt erst in Deutschland ankommen?

Maryna Shevchenko: Rückblickend verstehe ich, dass ich meine bisherige Zeit in Deutschland durch all diese Angebote wirklich sinnvoll genutzt habe. Jetzt fühle ich mich sicherer im Vergleich zu anderen, die diese Chance nicht hatten. Ich bin sehr dankbar, dass ich hier netten Menschen begegnet bin. Menschen, die mir auch heute noch Rat geben und mich unterstützen, wenn ich Hilfe brauche. Deswegen würde ich anderen folgende Tipps geben:

1. Deutsch lernen: Die Sprache ist für das Kommunizieren am wichtigsten. Man braucht die Sprache für alle kommenden Schritte. So kann man alle wichtigen Fragen stellen und die Antworten auch verstehen.

2. Fragen stellen: Meiner Meinung nach sind Deutsche immer hilfsbereit und man sollte jede Möglichkeit nutzen, um neue Kontakte zu knüpfen und um zu lernen. Da habe ich bisher nur positive Erfahrungen gemacht.

3. Mein letzter Tipp: Habt immer einen Regenschirm dabei.

BLEIBdran+: Vielen Dank für das Interview und den Einblick in deine bisherigen Erfahrungen hier in Deutschland, Maryna. Das Team von BLEIBdran+ wünscht dir viel Erfolg und tolle Erfahrungen auf deinem weiteren Weg. Bei Fragen kannst du dich jederzeit an uns wenden.



Foto von Beyzanur K. auf Unsplash

Reformen, die wirken?

Ein Blick in das Jahresgutachten 2025 des SVR

von Prof. Dr. Birgit Glorius | Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)



Jahresgutachten 2025

Reformen, die wirken? Die Umsetzung von aktuellen Migrations- und Integrationsgesetzen



Mit seinen jährlichen Gutachten zum Stand der Integration fühlt der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) der deutschen Einwanderungsgesellschaft Jahr für Jahr den Puls. Der Fokus des Jahresgutachtens 2025 lag auf der Implementierung der zahlreichen Gesetze und Verordnungen, die im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik in den vergangenen Jahren verabschiedet wurden. Das resultiert aus dem hohen Handlungsdruck, der sich in dem dynamischen und kontrovers diskutierten Bereich der Migrations- und Integrationspolitik aufbaut.

Von den gesetzgebenden Institutionen wird erwartet, dass sie auf die Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft schnell reagieren. Allerdings wird allein durch die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen noch keine Verbesserung erreicht. Die entwickelten Gesetze müssen auch praxistauglich sein, damit sie wirken können! Das Jahresgutachten 2025 zeigt, wie der beschriebene Handlungsdruck in manchen Fällen dazu geführt hat, dass Gesetze in schneller Folge geändert wurden. Das stellt hohe Anforderungen an die für die Umsetzung zuständige Verwaltung, die ohnehin schon stark belastet ist und

bei der Schulung des Personals mit den Veränderungen kaum Schritt halten kann. Aus diesem Grund rät der SVR zu einer durchdachten Gesetzgebung, die auf Nachhaltigkeit setzt und die die Implementierung von Beginn an mitdenkt. Nur so erfahren Betroffene, Verwaltung und Unternehmen Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

Eine zentrale Empfehlung des Sachverständigenrates ist die Einführung verbindlicher Praxis-Checks, mit denen Gesetzesvorhaben vor Inkrafttreten auf ihre praktische Umsetzbarkeit geprüft werden, um unerwartete Probleme zu vermeiden und stabile Entscheidungen zu ermöglichen. Um Ausländerbehörden mit ihren vielfältigen und komplexen Aufgaben zu entlasten, empfiehlt der SVR vor allem die Einführung digitaler Verfahrensschritte sowie die Bündelung von Zuständigkeiten für verschiedene Verfahrensarten auf Landesebene.

Anhand dreier konkreter Politikfelder untersucht das SVR-Jahresgutachten 2025 die Implementierung von Maßnahmen und Gesetzen: der Fachkräfteeinwanderung, der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten und dem Thema Einbürgerung. An dieser Stelle soll auf die Analyseergebnisse zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten vertiefend eingegangen werden.

Gelingensbedingungen für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten sind ein frühzeitiger Zugang zu Sprachkursen und Arbeitserlaubnis, die rasche Anerkennung der mitgebrachten Berufsqualifikationen sowie eine verlässliche Kinderbetreuung – vor allem für die jungen Mütter unter den Geflüchteten. Auf der Arbeitgeber*innenseite sind deren Offenheit gegenüber der Neueinstellung von Geflüchteten als Erfolgsfaktor zu nennen, sowie natürlich eine konjunkturelle Lage, die einen Bedarf an Arbeitskräften generiert.

Die Langzeitbeobachtung der 2015 eingereisten Geflüchteten zeigt, dass diese zwar etliche Jahre benötigen, um in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen einzumünden. Doch nach etwa sieben Jahren haben sich zumindest bei den Männern die Beschäftigungsquoten an den deutschen Durch-

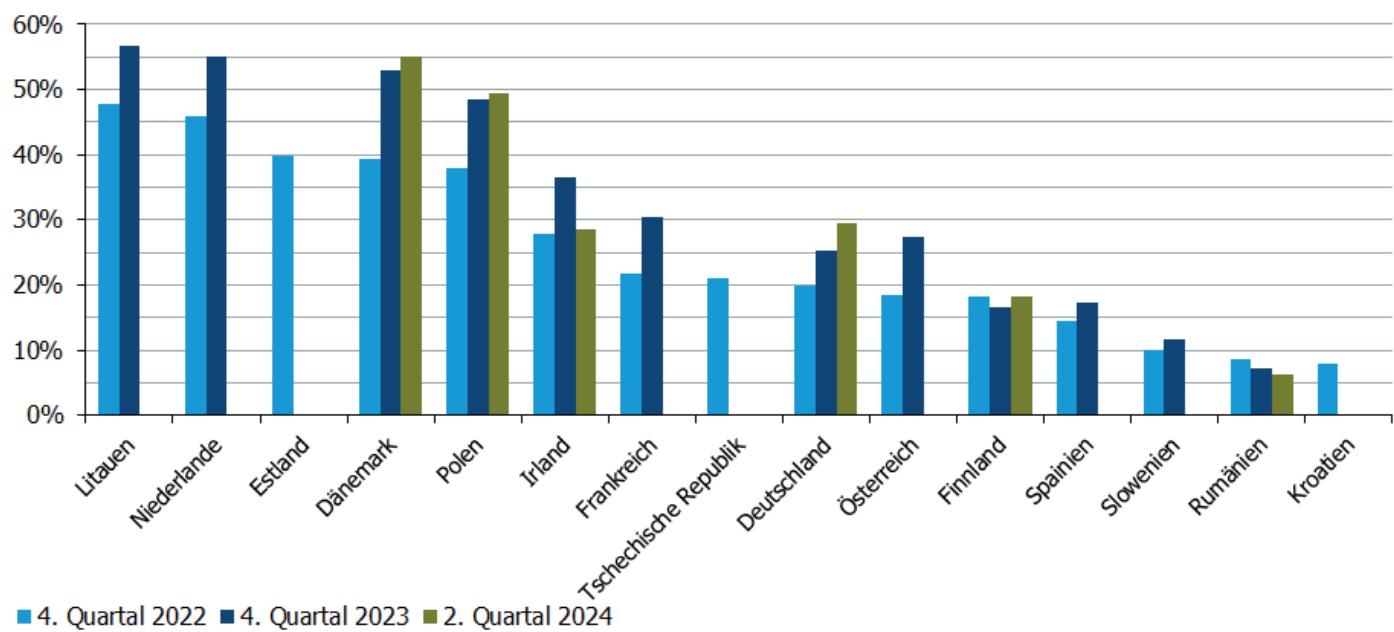


Abb. 1: Beschäftigungsquoten erwerbsfähiger ukrainischer Schutzsuchender in ausgewählten EU-Staaten im 4. Quartal 2022, im 4. Quartal 2023 und im 2. Quartal 2024

Anmerkung: Einbezogen wurden Personen im erwerbsfähigen Alter (18–64 Jahre). Abgebildet sind jene EU-Staaten, für die mindestens ein Wert zum ersten gemessenen Zeitpunkt vorliegt, also für das 4. Quartal 2022.

Darstellung: SVR

schnitt angeglichen. In jüngerer Zeit stehen vor allem die Beschäftigungsquoten ukrainischer Geflüchteter unter politischer Beobachtung. Denn ein europaweiter Vergleich zeigt, dass ukrainische Geflüchtete in anderen EU-Ländern weitaus häufiger erwerbstätig sind als in Deutschland (Abb. 1).¹

Als Grund für diese Unterschiede dürfte – neben der oben bereits erwähnten schwierigen Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Müttern unter den Geflüchteten – vor allem der bislang in Deutschland geltende „Sprache zuerst“-Ansatz gelten, der Geflüchteten zunächst den Besuch eines Sprachkurses ermöglicht. Weitere Maßnahmen wie das Qualifikationsanerkennungsverfahren oder Weiterqualifizierungsangebote sollen helfen, eine nachhaltige und qualifikationsadäquate Beschäftigung zu finden. Und der europaweite Vergleich zeigt, dass der Anteil der qualifikationsadäquat Beschäftigten in Deutschland tatsächlich höher ist als im europäischen Durchschnitt (46 % vs. 38 %). So ist das Aufgeben des „Sprache zuerst“-Ansatzes vor dem Hintergrund längerfristiger Bleibeintentionen ukrainischer Geflüchteter zumindest zwiespältig zu bewerten.

Die Einführung des sogenannten Job-Turbo im Herbst 2023 sollte die Arbeitsmarktbeteiligung ukrainischer Geflüchteter in Deutschland beschleunigen.

Kernelement ist eine erhöhte Beratungsintensität der kommunalen Jobcenter, die bereits nach einer ersten kurzen Phase des Spracherwerbs alle sechs Wochen Beratungsgespräche führen sollen. Gefördert wird vorrangig ein rascher Arbeitsmarkteinsteig – gegebenenfalls auf einem zunächst unterhalb der eigenen Qualifikation liegenden Niveau, jedoch mit der Option, sich berufsbegleitend sprachlich und fachlich so weiterzuentwickeln, dass eine qualifikationsadäquate Beschäftigung möglich wird. Damit übernimmt Deutschland Elemente aus dem „Arbeit zuerst“-Ansatz, ohne den Vorrang der sprachlichen Qualifizierung ganz aufzugeben.

Bislang gibt es noch wenige Erkenntnisse zur Wirksamkeit des Job-Turbo. Erste bundesländervergleichende Daten weisen darauf hin, dass die Maßnahmen auf kommunaler und Länderebene in unterschiedlicher Intensität umgesetzt werden. Spatenreiter ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen, das den Job-Turbo in sein landeseigenes Programm „Vermittlungsoffensive“ – das auf die Gewinnung von Fachkräften abzielt – übernommen hat.

Eine Daten- und Literaturanalyse ermittelt folgende Ursachen für die unterschiedliche Intensität, mit der der Job-Turbo in den Kommunen zum Einsatz kommt: diese reichen von einem unterschied-

1 BA 2024c: Informationen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Stand: Juni 2024), Nürnberg.

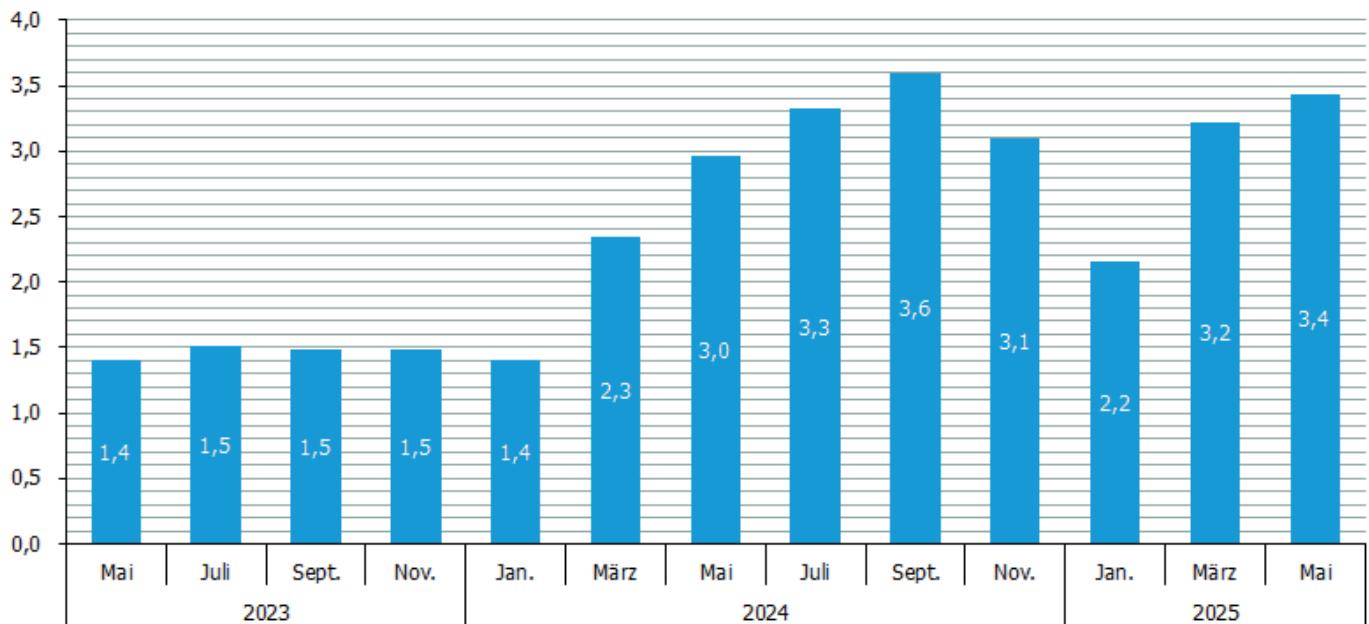


Abb. 2: Abgänge aus der Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung, Selbstständigkeit oder Ausbildung bei ukrainischen Staatsangehörigen Mai 2023–Mai 2025 (Anteil an allen ukrainischen Leistungsbezieher:innen, in %)

Darstellung: SVR

lichen Verständnis der Programmziele (nachhaltige Arbeitsmarktintegration vs. zügige Reduzierung der Personen im SGB II-Bezug) über die lokale Steuerung (spezialisierte Teams für Beratung von Geflüchteten versus generische Strukturen) und die Nutzung von Ermessensspielräumen bis hin zum Umgang mit Zielkonflikten bei knappen Ressourcen. Als wichtige strukturelle Gelingensbedingungen zeigen sich die frühzeitige Mitwirkung von Wohlfahrtsverbänden und Migrant*innenorganisationen sowie die Vernetzung mit Arbeitgeber*innen.

Steigende Beschäftigungsquoten ab 2024 und sinkende Arbeitslosenquoten unter ukrainischen Geflüchteten sind ein erstes Indiz für die Wirksamkeit des Turbos (Abb. 2)². Die vergleichsweise langsame Reduzierung des SGB-Bezugs könnte allerdings darauf hinweisen, dass die Geflüchteten vorrangig in prekäre Beschäftigungen mit geringen Vergütungen vermittelt werden.

Diese ersten Beobachtungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Job-Turbo veranlassen den SVR zu folgenden Einschätzungen und Empfehlungen: die

Flexibilisierung der Ansätze zur Arbeitsmarktintegration ist zu begrüßen, doch sprachliche und fachliche Weiterqualifizierungen sollten unbedingt beibehalten werden und der Zugang zu entsprechenden Maßnahmen überall ermöglicht werden. Anerkennungsverfahren sollten vereinfacht und beschleunigt werden, beispielsweise durch die Digitalisierung von Verfahrensschritten und die Zulassung von englischsprachigen und muttersprachlichen Dokumenten. Wie alle neuen Gesetze und Umsetzungsstrategien sollte auch der Job-Turbo umfassend und ländervergleichend evaluiert werden. Denn in einem Einwanderungsland, wie Deutschland es ist, lohnt es sich, über einen erprobten Instrumentenkasten zu verfügen, der für die verschiedensten Herausforderungen der beruflichen Integration passende Maßnahmen bereithält.

Das vollständige Jahrestatistik ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2025/06/Jahrestatistik-2025_barrierefrei.pdf

² Eine Gesamtübersicht findet sich bei Kosyakova 2024 und Kosyakova/Brücker 2024. Quelle: Kosyakova 2024: 42–45;

Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte

je. Am 23.07.2025 wurde im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“¹ veröffentlicht, welches am Tag danach in Kraft trat.

Die Regelung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde durch eine Übergangsregelung für zwei Jahre ausgesetzt. Die Übergangsregelung findet sich in § 104 Abs. 14 AufenthG und besagt: „Bis zum Ablauf des 23. Juli 2027 wird ein Familiennachzug nach § 36a zu einer Person, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt.“



Foto von Marcos Paulo Prado auf Unsplash

Dabei sieht der § 36a AufenthG bereits eine Begrenzung auf monatlich 1.000 Visa vor. Mit der

Übergangsregelung ist die Erteilung von Visa nun sogar für zwei Jahre komplett ausgesetzt. Laut Information des Auswärtigen Amtes sollen bereits gestellte Anträge auf Familiennachzug auf ihrem aktuellen Verfahrensstand eingefroren werden. Nach Ablauf der zwei Jahre werden sie weiterbearbeitet.²

Die Gesetzesbegründung³ sieht vor, dass es eine Härtefallregelung gibt. Damit will die Regierung gewährleisten, dass trotz der Aussetzung verfassungs-, völker- und europarechtliche Vorgaben erfüllt bleiben. Diese findet sich in § 104 Abs. 14 Satz 2 AufenthG (s. o.). Dort wird darauf verwiesen, dass die §§ 22 und 23 AufenthG unberührt bleiben. Der § 22 AufenthG erlaubt eine Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen, während § 23 AufenthG über Aufnahmeprogramme der jeweils obersten Behörden der Bundesländer eine Aufnahme erlaubt. Im zweiten Fall muss aber zur Wahrung der Bundesseinheitlichkeit ein Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium vorliegen.

Da es derzeit nicht danach aussieht, dass neue Aufnahmeprogramme geschaffen werden, bzw. die Bundesregierung bestrebt ist, noch bestehende Aufnahmeprogramme zu beenden, wird die Option, den Familiennachzug im Härtefall gem. § 23 AufenthG zu ermöglichen, nicht realistisch

sein. Damit bleibt § 22 AufenthG für die Umsetzung der Härtefälle.

Auf www.FragDenStaat.de ist mittlerweile die Weisung des Auswärtigen Amtes veröffentlicht worden, welche regelt, wie mit den Härtefallanzeigen gem. § 22 Satz 1 AufenthG im Kontext des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten umgegangen werden soll.⁴ Es zeigt sich, dass die Voraussetzungen nahezu unüberwindbar hoch gesetzt wurden.

Die Weisung nimmt gleich zu Beginn auf diese hohe Hürde Bezug, indem sie feststellt, dass ein „enger Maßstab“ anzulegen ist. „Dies folgt aus dem Ausnahme-Charakter der Norm und aus dem Gesetzeszweck (Entlastung der Aufnahme- und Integrationssysteme).“ Mit dem Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde übrigens auch § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergänzt: Die „Begrenzung“ des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland wurde wieder explizit hingeschrieben – nachdem das Wort erst 2023 auf Initiative der Ampelkoalition gestrichen worden war.

Die Weisung des Auswärtigen Amtes unterscheidet zwischen zwei Fallgruppen: Die erste Fallgruppe sind Härtefälle nach der Trennungsdauer, die zweite Fallgruppe werden klassische Härtefälle genannt.

1 BGBl. 2025 I Nr. 173 (23.07.2025) „Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“. Abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2025/173/VO> [zuletzt abgerufen am 17.10.2025]

2 Auswärtiges Amt, „Wichtige Information: Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.“ Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/2727950-2727950?openAccordionId=item-2727944-1-panel> [zuletzt abgerufen am 17.10.2025]

3 Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Drucksache 21/321 (03.06.2025): „Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.“ Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/003/2100321.pdf#page=2> [zuletzt abgerufen am 17.10.2025]

4 Auswärtiges Amt. (22.07.2025): „Bewertung von Härtefallanzeigen nach § 22 Satz 1 AufenthG im Kontext des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.“ Abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/272620-bewertung-von-haertefallanzeigen-nach-ss-22-s-1-aufenthg-im-kontext-des-familiennachzugs-zu-subsidiärer-schutzberechtigten/> [zuletzt abgerufen am 17.10.2025]

Zur Härtefallgruppe nach Trennungsdauer werden Trennungszeiten auf Grundlage von Rechtsprechung angelegt: Fünf Jahre, wenn Kleinkinder betroffen sind und zehn Jahre, wenn keine Kleinkinder betroffen sind. In der Regel berechnen sich die Zeiten ab Asylantragstellung.

In der Gruppe der klassischen Härtefälle ist es u. a. erforderlich, dass ein „singuläres Einzelschicksal“ vorliegt, welches „sich deutlich von der Lage vergleichbarer ausländischer Personen“ unterscheidet. Explizit werden Erdbeben-Opfer oder der Geschwister-nachzug ausgeschlossen, da sich zu viele Menschen in derselben „Vergleichsgruppe“ befinden. Als mögliche Härtefälle werden genannt: „Schwere, nur im Bundesgebiet zu behandelnde Krankheit“, „dringende Gefahr für Leib und Leben der antragstellenden Person“ oder „in Kürze bevorstehender Tod der Referenzperson oder des Antragstellenden“. Die

Liste ist nicht abschließend, andere Konstellationen sind also denkbar. Diese müssen aber eine vergleichbare Schwere aufweisen.

Rhea Kummer und Greta Wessing haben treffend die fatalen Folgen dieser Entscheidungspraxis über Vergleichsgruppen kritisiert und auf die rechtlichen Bedenken aufmerksam gemacht:

„Die derzeitige Vergleichspraxis knüpft nicht nur in unzulässiger Weise mittelbar an die Herkunft der Betroffenen an und dürfte damit gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstossen. Sie macht zudem humanitäre Notlagen systematisch unsichtbar und unterläuft den Zweck des § 22 Satz 1 AufenthG. Wer in diesem Kontext eine vollständige Aussetzung des Familiennachzugs für rechtlich tragfähig verkauft, verkennt entweder die Lebensrealitäten der Betroffenen – oder forciert eine Auslegung des § 22 Satz 1 AufenthG, die ihn weiterhin auf ein humanitäres Feigen-

blatt reduziert, und relativiert zugleich die Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG.“⁵

Auch Pro Asyl hat die Weisung des Auswärtigen Amtes kritisiert. Das Fazit: Die meisten Härtefälle werden ignoriert und die Zweifel daran, dass die Härtefallregelung den verfassungs-, völker- und europarechtlichen Vorgaben gerecht wird, werden größer.⁶

Clara Bünger (Linke), Abgeordnete des Deutschen Bundestages, hat eine schriftliche Anfrage an das Auswärtige Amt zur Härtefallregelung gestellt. Aus der Antwort des Auswärtigen Amtes vom 20.10.2025 geht hervor, dass bisher in ca. 1.500 Fällen von Härtefallanzeigen Gebrauch gemacht wurde. Von bisher erteilten Visa, nach denen die Abgeordnete explizit gefragt hatte, ist in der Antwort des Auswärtigen Amtes nicht die Rede.⁷

⁵ Kummer, Reha / Wessing, Greta (27.03.2025): „Weniger Spielraum als behauptet. Zu den rechtlichen Grenzen einer Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“. Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/familiennachzug-migration-aufenthaltsrechtsgesetz-koalitionsvertrag-sondierungspapier/> [zuletzt abgerufen am 17.10.2025]

⁶ Pro Asyl (18.09.2025): „Weisung des Auswärtigen Amtes zum Familiennachzug: Die meisten Härtefälle werden ignoriert“. Abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/news/weisung-des-auswaertigem-amts-zum-familiennachzug-die-meisten-haertefaelle-werden-ignoriert/> [zuletzt abgerufen am 17.10.2025]

⁷ Handelsblatt (26.10.2025): „Familiennachzug ausgesetzt: Noch keine Visa für Härtefälle“. Abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/dpa/migrationspolitik-familiennachzug-ausgesetzt-noch-keine-visa-fuer-haertefaelle/100168141.html> [zuletzt abgerufen am 30.10.2025]

Rüge vom UN-Sozialausschuss

cw. Der UN-Sozialausschuss hat Deutschland gerügt – es ging dabei um einen jungen Syrer, dem das Sozialamt Ilm-Kreis sämtliche Leistungen (Unterkunft, Essen, Gesundheit) entzogen hatte. Er lebte seitdem in der Obdachlosigkeit und ist auf Spenden aus seinem Umfeld angewiesen.

Der Leistungsausschluss ist in bestimmten Konstellationen in Dublin-Fällen seit Ende Oktober 2024 im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen. Ziel ist eine freiwillige Ausreise, was allerdings in der Praxis im Regelfall nicht möglich ist.

Die Regelung wurde von zahlreichen Sozialgerichten als verfassungs- und/oder unionsrechtswidrig einge-

stuft. Bereits 2012 betonte das Bundesverfassungsgericht, dass das Existenzminimum migrationspolitisch nicht relativierbar sei. Dennoch sahen weder das Sozialgericht Gotha noch das Landessozialgericht Thüringen (im Gegensatz zu allen anderen Landessozialgerichten) ein Problem mit dem kompletten Entzug der Leistungen.

Im Fall des Syrers aus dem Ilm-Kreis hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) mit ihm Ende September 2025 Individualbeschwerde beim UN-Sozialausschuss eingereicht. Dieser hat Deutschland im Oktober 2025 mit einer „interim measure“ (einstweilige Maßnahme) zum Handeln aufgefordert. Der junge Mann solle existenzsichernde Leistungen er-

halten – noch vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens.

Der Leistungsausschluss verstößt gegen die Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU), die vorsieht, dass der EU-Staat, in dem sich die schutzsuchende Person befindet, für einen angemessenen Lebensstandard sorgen muss. Und er verstößt gegen den UN Sozialpakt, der – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – Staaten verpflichtet, Menschen ein Mindestmaß an wesentlichen Leistungen zur Verfügung zu stellen. Das betrifft die grundlegende Gesundheitsversorgung, Unterkunft, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Lebensmittel und Bildung.

Der Fall war die erste Individualbeschwerde aus Deutschland bei den Vereinten Nationen. Es bleibt abzuwarten, wie Thüringen und die einzelnen Landkreise nun auf die Rüge reagieren.

Hintergründe zum UN-Sozialpakt:

Der UN-Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz „UN-Sozialpakt“ oder „WSK-Pakt“) ist ein wichtiges Abkommen zu den Menschenrechten. Er wurde 1966 von der UNO beschlossen und von Deutschland 1973 ratifiziert. Er ist verbindlicher Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Individualbeschwerden sind seit 2023 möglich, wodurch bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe und Entschädigung verlangt werden kann.

Über folgenden Link gelangen Sie zum UN Sozialpakt als PDF: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechts-schutz/ICESCR/ICESCR_Pakt.pdf

Neuer Erlass – Ausbildung und Prüfung in den Gesundheitsfach- und Pflegeberufen

Ausländerinnen und Ausländer mit ungeklärten Identitäten

cw. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) hat zusammen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 14.08.2025 einen Erlass veröffentlicht, der sich mit der Zulassung von Personen mit ungeklärter Identität zur Prüfung in Gesundheits- und Pflegeberufen auseinandersetzt.

Im letzten Magazin, das Ende Juli erschienen ist, hatten wir bereits über das Thema berichtet und davon abgeraten, Geflüchtete ohne Pass in die Pflegehelfer*innen-ausbildung zu vermitteln – nachdem wir auch 2025 in mehreren Fällen wieder auf große Schwierigkeiten bei der Prüfungszulassung gestoßen sind.

Mit dem Erlass wurde nun klar gestellt, dass Nationalpässe oder ausländische Passersatzpapiere genau wie deutsche Passersatzpapiere, aber auch Aufenthaltsbestätigungen und Duldungen als Identitätsnachweis zulässig sind.

Dabei ist es unerheblich, ob die Personalien auf eigenen Angaben beruhen. Auch Personen, mit rechtlich nicht abschließend geklärter Identität sind zur Prüfung zuzulassen. Das Landesverwaltungsamt soll davon absehen, Personen mit ungeklärter Identität zur Passbeschaffung aufzufordern, da bei Schutzberechtigten und Asylsuchenden die Passbeschaffung unter Umständen unmöglich ist.

Da der letzte Erlass vom Landesverwaltungsamt mit Blick auf die ThürSOPFH als unbeachtlich erklärt wurde, haben wir das Landesverwaltungsamt zur Sicherheit gefragt, wie sie den neuen Erlass werten – erfreulicherweise wurde uns mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsamt den Erlass als fachaufsichtliche Weisung versteht und entsprechend verfahren wird.

Es ist dementsprechend in Thüringen nun ohne Sorgen vor der Prüfungszulassung möglich, Ge-



Foto von Mathurin NAPOLY / matnapo auf Unsplash

flüchtete mit ungeklärter Identität und/oder ohne Pass in eine Ausbildung in den Gesundheitsfach- und Pflegeberufen zu vermitteln!

Den Erlass als PDF finden Sie unter dem folgenden Link: <https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/11/2025-08-14-THR-RS-Identitaetsnachweis-zur-Pruefungszulassung.pdf>

Realitätscheck Fantasiepapiere

Sabine Ziesemer, Geschäftsführerin Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern & Christiane Welker, IBS gGmbH

Bereits im letzten Magazin haben wir am Rande eines Textes zum Leistungsausschluss über die Praxis der Fantasiepapiere berichtet. Leider hat sich das Problem der Erteilung solcher, ebenso wie das „Ungültig“-Stempeln von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen, weiter verschärft. Diese Praxis führt bei den Betroffenen zu großen Problemen im alltäglichen Leben, beispielsweise beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder wenn sie kontrolliert werden.

Wir haben weiterhin größte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Praxis, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. Denn die Ausstellung von Fantasiepapieren untergräbt die klaren Vorgaben des AufenthG. Das AufenthG kennt nichts unter einer Duldungsbescheinigung. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 6. März 2003 (2 BvR 397/02, 06.03.2003) entschieden, dass Behörden bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen verpflichtet sind, eine Duldung zu erteilen. Fantasiepapiereersetzen die Duldung nicht. Sie sind weder ein Aufenthaltstitel, noch stehen sie einer Duldung gleich. Die Systematik des AufenthG lässt grundsätzlich keinen Raum für einen ungeregelten Aufenthalt.

Die Behörden berufen sich bei der Erteilung häufig auf die BMI-Anwendungshinweise. Diese sind aber lediglich eine verwaltunginterne Handreichung, die keine Rechtsnormqualität besitzt. Es ist selbstverständlich nicht möglich, damit die Rechtslage aushebeln. Das BMI bezieht sich in den Anwendungshinweisen auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2014, Az.: 2 BvR 939/14. Allerdings betrifft diese Entscheidung allein die Zuständigkeit des BAMF im Rahmen von Asylfolgeverfahren. Eine generelle Zuständigkeitsverlagerung für die Erteilung von Duldungen lässt sich daraus nicht herleiten. Würde man dies annehmen, wäre in den letzten Jahren bundesweit durch alle Ausländerbehörden rechtswidrig gehandelt worden.

Große Sorgen bereitet uns die Fragen der Strafbarkeit. Personen, die sich ohne Duldung im Bundesgebiet aufhalten, könnten sich dadurch nach § 95 Abs. 1 Nr. 2c AufenthG strafbar machen, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung

einer Duldung eigentlich erfüllt sind. Damit haben Ausländerbehörden faktisch Einfluss darauf, ob jemand strafrechtlich verfolgt wird oder nicht. Die Ausstellung von Fantasiepapieren durch staatliche Stellen wirft darüber hinaus geldwäscherrechtliche Fragestellungen auf.

Es steht zudem zu befürchten, dass längerfristig Behörden die von ihnen verursachte „Unterbrechung der Duldungszeit“ auch als Vorwand nehmen, um Vorduldungszeiten, wie beispielsweise bei der Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung oder bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG vorausgesetzt, nicht anzuerkennen. Erlasslich ist in Thüringen zwar geregelt, dass dafür keine faktische Duldung erteilt sein muss, wenn ein Duldungsanspruch entsteht. Aber es steht zu befürchten, dass dies in der Praxis zu vielen Diskussionen führen kann.

Stadtverwaltung Amt 32.06. 99111 Erfurt	Erfurt LANDESHauptstadt THÜRINGEN Stadtverwaltung
99094 Erfurt	
Gesetzliche Grundlage: <input checked="" type="checkbox"/> § 58 AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2a AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2b AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2c AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2d AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2e AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2f AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2g AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2h AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2i AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2j AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2k AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2l AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2m AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2n AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2o AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2p AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2q AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2r AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2s AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2t AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2u AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2v AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2w AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2x AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2y AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2z AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2hh AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ii AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2jj AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2kk AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ll AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2mm AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2nn AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2oo AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2pp AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2qq AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2rr AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ss AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2tt AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2uu AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2vv AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ww AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2xx AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2yy AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2zz AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2aa AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2bb AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2cc AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2dd AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ee AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2ff AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr. 2gg AufenthG <input type="checkbox"/> § 62 Abs. 3 Nr.	

Asylschutzquoten stark gesunken

cw. Die bereinigte Schutzquote, d. h. die Anzahl der tatsächlich inhaltlich geprüften Asylanträge, die beim BAMF zu einem Schutzstatus führen, ist im ersten Halbjahr 2025 stark gesunken. Das zeigt die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucksache 21/1710).¹

Jahr	Schutzquote
2021	63,1%
2022	72,3%
2023	68,6 %
2024	59,3 %
2025 (1.HJ)	26,5 %

Zum Teil lässt sich das sicherlich durch den Entscheidungsstopp zu Syrien erklären. Seit vielen Jahren machen Asylanträge von Syrer*innen den größten Teil der Asylanträge aus – zum Beispiel wurden 2024

1 <https://dserver.bundestag.de/btd/21/017/2101710.pdf>

Iran

Das BAMF hat im ersten Halbjahr über 60 % der von Frauen aus dem Iran gestellten Asylanträge abgelehnt. Die Verwaltungsgerichte haben hier eine wichtige

76.765 der insgesamt 229.751 Asylanträge von Syrer*innen gestellt. In diesem Jahr machten Asylanträge aus Syrien mit über 93.000 fast ein Drittel der BAMF-Entscheidungen aus. Für Syrien lag die bereinigte Schutzquote seit Jahren konstant bei fast 100 % (99,8–99,9 %). Ein Teil des massiven Rückgangs der Schutzquote erklärt sich also darüber. Im ersten Halbjahr 2025 wurden vom BAMF gerade einmal 52 Asylanträge von Syrer*innen entschieden.

Allerdings ist die bereinigte Schutzquote auch bei weiteren Hauptherkunftsländern wie Afghanistan, der Türkei, Iran und Russland zurückgegangen.

Korrekturfunktion: Über 42 % der beklagten BAMF-Entscheidungen für iranische Asylantragsteller*innen wurden aufgehoben.¹

1 <https://dserver.bundestag.de/btd/21/017/2101710.pdf>

Entscheidungen über Asylanträge von weiblichen und männlichen Antragstellenden aus Afghanistan													
Zeitraum & Geschlecht		Asylberechtigung Artikel 16a GG		Flüchtlingschutz § 3 Absatz 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG		Abschiebungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG		Ablehnungen (unbegr./offens. unbegr.)		Sonstige Verfahrenserledigungen	
HJ 2025	Gesamt	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Männlich	23.114	135	0,6 %	3.695	16,0 %	137	0,6 %	4.939	21,4 %	8.980	38,9 %	5.228	22,6 %
Weiblich	5.781	437	7,6 %	4.151	71,8 %	95	1,6 %	72	1,2 %	5	0,1 %	1.021	17,7 %

Entscheidungen über Asylanträge von weiblichen und männlichen Antragstellenden aus dem Iran													
Zeitraum & Geschlecht		Asylberechtigung Artikel 16a GG		Flüchtlingschutz § 3 Absatz 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG		Abschiebungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG		Ablehnungen (unbegr./offens. unbegr.)		Sonstige Verfahrenserledigungen	
HJ 2025	Gesamt	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Männlich	4.658	55	1,2 %	798	17,1 %	41	0,9 %	18	0,4 %	2.958	63,5 %	788	16,9 %
Weiblich	2.909	51	1,8 %	589	20,2 %	74	2,5 %	33	1,1 %	1.817	62,5 %	345	11,9 %

Afghanistan

Zur Entwicklung der bereinigten Schutzquote von Asylanträgen von Afghan*innen hat ProAsyl im August ausführlich berichtet. Diese lag 2022 und 2023 bei 99 %. Seit Mitte 2024 ist ein stetiger Abfall zu beobachten – ohne dass sich die menschenrechtliche Lage in Afghanistan verbessert hätte.

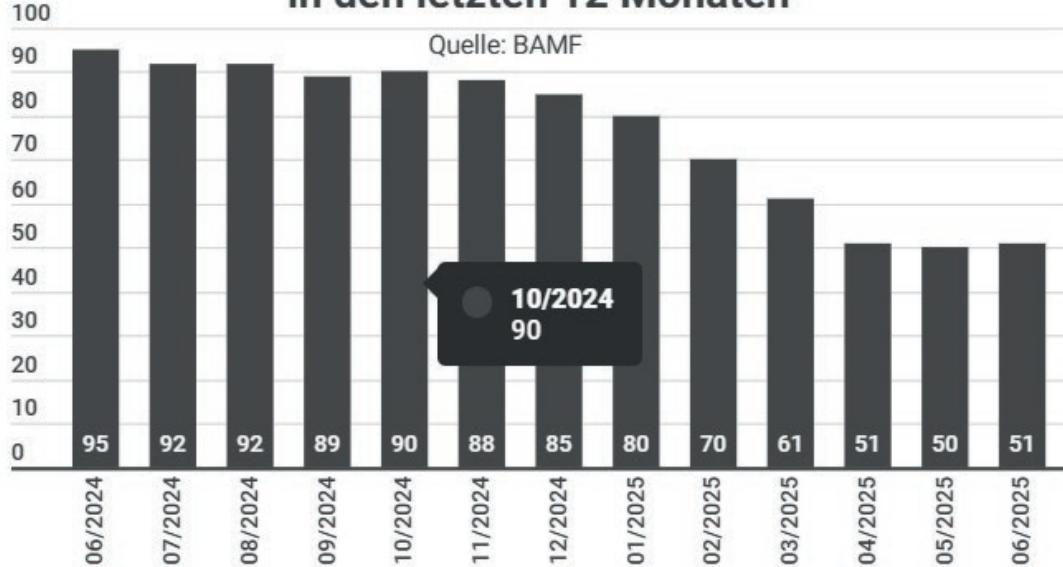
Allerdings ist hier – anders als bei iranischen Asylsuchenden – ein großer Unterschied zwischen

weiblichen und männlichen Antragsteller*innen zu beobachten. Denn durch das EuGH-Urteil¹ (wir haben in Ausgabe 2024/03 darüber berichtet) vom 04.11.2024 bekommen geflüchtete Frauen aus Afghanistan in der Regel den Flüchtlingschutz zugesprochen.

¹ EuGH, Urteil vom 04.11.2024, verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62022CJ0608>

Entwicklung der Schutzquote Afghanistan

in den letzten 12 Monaten



Share

| PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

<https://www.proasyl.de/news/schutzquote-rapide-gesunken-immer-mehr-afghanen-werden-im-asylverfahren-abgelehnt/>

Russland

Auch bei Geflüchteten aus Russland ist die Schutzquote regelrecht eingebrochen. 2022 lag sie bei 24 % und stieg 2023 sogar auf 29 %. 2024 betrug sie nur noch 10,2 % und sank im ers-

ten Halbjahr 2025 auf lediglich 8,4 %. Im EU-Durchschnitt führten im ersten Halbjahr 2025 22,4 % der Asylanträge von Russ*innen zu einem Schutzstatus.

Türkei

Auch für die Türkei ist die bereinigte Schutzquote rapide gesunken. Während sie 2021 noch bei 43,3 % lag, sank sie in den Folgejahren auf 35,3 % (2022),

dann auf 17,8 % (2023) und 2024 auf 12,5 %. Im ersten Halbjahr 2025 betrug sie nur noch 9,4 %.

Was bedeutet das für die (Beratungs-)Praxis?

Woher der massive Rückgang der Schutzquoten gleich bei mehreren der Hauptherkunftsländer kommt, ist nicht klar – denn die menschenrechtliche Lage hat sich in den genannten Ländern nun wahrlich nicht verbessert. Vielleicht ist er in Teilen auf den aktuellen politischen Diskurs zurückzuführen. Dass das BAMF politische Entscheidungen in der Entscheidungspraxis umsetzt, konnte man auch in der Vergangenheit regelmäßig an den Entscheidungszahlen deutlich erkennen – beispielsweise mit Blick auf Syrien 2015/2016.

Die Verwaltungsgerichte heben weiterhin eine hohe Zahl an BAMF-Bescheiden auf und sind damit ein wichtiges Korrektiv.

Wichtig war und ist für die Beratung: Es ist für Asylsuchende von großer Bedeutung, sich so gut wie möglich auf die BAMF-Anhörung vorzubereiten. Das

BAMF prüft die Asylgründe und die Glaubwürdigkeit – es ist wichtig, ALLE relevanten Tatsachen und Beweise bereits beim BAMF vorzulegen – denn wenn man erst beim verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren neue Tatsachen vorbringt, dann gilt das schnell als „gesteigertes Vorbringen“ und wird nicht akzeptiert.

Enorm wichtig ist daher eine gute Anhörungsvorbereitung. Mehrsprachige Infomaterialien können diese unterstützen, ersetzen aber keine Beratung.

Eine hilfreiche Zusammenstellung findet sich auf der Webseite: <https://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren>

Massenabschiebungen nach Syrien? Eine populistische Scheindebatte, die Angst macht

Beratungstipp: Voraussetzungen für Niederlassung und Einbürgerung checken!

cw. Führende CDU-Politiker*innen fantasieren öffentlich über Abschiebungen nach Syrien. Dabei wird teils suggeriert, dass dies massenhaft möglich sei. Dies entspricht jedoch nicht der Realität.

Die meisten Syrer*innen in Deutschland haben einen Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder den subsidiären Schutzstatus. Hier müsste das BAMF Widerrufsverfahren

einleiten, um diese zu entziehen. Und dagegen könnte bei den ohnehin überlasteten Verwaltungsgerichten geklagt werden.

Und selbst wenn diese dann zum Schluss kommen sollten, dass der Aufenthaltstitel widerrufen wird – was vermutlich lange Zeit dauert – werden viele Syrer*innen Anspruch auf eine andere Aufenthaltserlaubnis haben oder es werden zumindest Duldungsgründe vorliegen. Damit dürften

sich dann die ebenfalls stark belasteten Ausländerbehörden beschäftigen.

Nichtsdestotrotz führt die Debatte verständlicherweise zu großer Verunsicherung in der Community. Wer die Voraussetzungen erfüllt, sollte einen Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis und/oder auf Staatsangehörigkeit stellen.

Die Diakonie Deutschland hat eine Arbeitshilfe veröffentlicht. Diese hilft dabei, die Voraussetzungen für den Erwerb verschiedener unbefristeter Aufenthaltstitel sowie für die deutsche Staatsangehörigkeit zu prüfen.

Sie finden die Checklisten unter: <https://www.asyl.net/view/checklisten-der-diakonie-zu-unbefristeten-aufenthaltstiteln-und-zur-einbuergerung>

„Mein Herz sagt, dass ich ein kleines Restaurant aufmachen möchte.“

Interview mit Tsega Merede Asgedom

nj. Tsega Merede Asgedom gehört zu den Teilnehmer*innen, die am längsten Kontakt zum IBS gehalten haben. 2014 kam er ins Projekt „to arrange – pro job. Initiativ Flüchtlinge in Arbeit“. Bis heute besucht er seine Beraterin Nancy Jessulat und hält sie auf dem Laufenden. Im Projekt BLEIBdran+ ist er nun erneut als Teilnehmer aufgenommen wurden. Nancy Jessulat sprach mit ihm darüber, wie es ihm in den vergangenen elf Jahren erging und warum er nun erneut ein Projekt am IBS besucht.

BLEIBdran+: Hallo Tsega, 2014, vor mehr als zehn Jahren, warst du das erste Mal Teilnehmer eines Projekts für Geflüchtete am IBS. Kannst du ein bisschen über dich erzählen und wie du zum IBS gekommen bist?

Tsega Merede Asgedom: Ja, gern. Ich heiße Tsega Merede Asgedom und ich komme aus Eritrea. Ich bin 37 Jahre alt. 2014 bin ich mit meiner Frau nach Deutschland geflohen und habe einen Asylantrag gestellt. Damals durften wir noch keinen Integrationskurs besuchen, weil wir keine Aufenthaltserlaubnis hatten. Ein Freund hat mir von IBS erzählt und gesagt, dass es dort einen Deutschkurs gibt und Unterstützung bei der Jobsuche. Ich wollte in Deutschland leben und dafür etwas tun. Ich habe an dem Berufsorientierungskurs teilgenommen, bei dem wir auch die Sprache gelernt haben. Wir haben ganz unterschiedliche Berufsfelder kennengelernt und immer eine Woche Praktikum gemacht, z. B. im Metallbereich, in einer KFZ- Werkstatt und als Maler/Lackierer. Beim ERFURT Bildungszentrum habe ich auch einen Computerkurs besucht.

BLEIBdran+: Wie war dann dein weiterer beruflicher Weg?

Tsega Merede Asgedom: Über das Projekt „to arrange“ konnte ich an einem ESF-BAMF-Sprachkurs teilnehmen und habe dort Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 erworben.

In der beruflichen Beratung bei Frau Jessulat haben wir über Ausbildungsmöglichkeiten gesprochen. Ich habe in meinem Heimatland nur acht Jahre die Schule besucht und hatte keinen Schulabschluss. Ich hatte mehrere Jahre als Schneider gearbeitet und wollte dies auch gern wieder in Deutschland machen. Ich habe aber gemerkt, dass dies in Thüringen nicht so leicht ist und es kaum Ausbildungsplätze für Schneider gibt. Ich hatte nach meiner Flucht in den Sudan auch eine Zeit lang als Koch gearbeitet. Kochen war damals nur ein Hobby. Um hier zu arbeiten, entschied ich mich, eine Ausbildung zum Koch zu ma-

chen. Ich machte 2016 zwei Praktika in Restaurantküchen und hatte danach von beiden Zusagen für eine Ausbildung. Ich entschied mich für das Mercure Hotel und lernte drei Jahre lang Koch. Ich hatte auch Glück und konnte vor der Ausbildung noch an einem Integrationskurs teilnehmen und so ein B1-Zertifikat erwerben.

(Anmerkung: Im Oktober 2015 wurden die Integrationskurse für Menschen mit guter Bleibeperspektive geöffnet. Zu diesen Herkunftsändern zählten neben Eritrea auch Syrien, Irak und Iran.)

Die Zeit vor der Ausbildung war ganz schön schwer für mich und meine Familie. Unser Aufenthalt in Deutschland war unsicher, weil wir einen Aufenthalt in Italien hatten und wir sollten dorthin zurückgehen.

Das Hotel, in dem ich dann die Ausbildung gemacht habe, war auch unsicher, ob sie mich einstellen können, weil ich keine Aufenthaltserlaubnis hatte, und sie wollten eine Bestätigung von der Ausländerbehörde haben.



Tsega Merede Asgedom

Wir mussten bis vors Gericht gehen. Meine Frau hatte gerade unser erstes Kind geboren, das war eine sehr schwere Zeit für uns. Kurz vor Beginn der Ausbildung haben wir dann aber zum Glück die Anerkennung als Flüchtlinge bekommen und konnten in Deutschland bleiben.

Ich habe 2019 erfolgreich meine Ausbildung abgeschlossen und im Anschluss noch ein Jahr weiter in dem Hotel gearbeitet. Danach habe ich noch in anderen Restaurants gearbeitet, um noch mehr Erfahrungen zu sammeln. Seit 2024 arbeite ich nun als Koch im Pelto Bad in Sohnstedt.

BLEIBdran+: Wie verlief die Ausbildung?

Tsega Merede Asgedom: Am Anfang war die Ausbildung für mich sehr schwer wegen der Sprache. Ich dachte, ich schaffe das nicht und muss aufhören. Aber eine Lehrerin an der DeHoGa hat mir Mut gemacht. Sie hat gesagt: „Wir schaffen das, ich helfe dir gern“. Also habe ich weitergemacht und es versucht und meine Noten wurden immer besser und ich habe meine Ausbildung geschafft.

BLEIBdran+: Welche Unterstützung hast du in der Zeit bekommen?

Tsega Merede Asgedom: Das Projekt hat mich sehr unterstützt. Ohne das Projekt hätte ich nicht die Sprache lernen können. Ich hatte viel Unterstützung

bei der Praktika- und Ausbildungssuche. Frau Jessulat hat mir bei Anträgen geholfen und eine Ausbildungsbegleiterin vermittelt. Das IBS hat auch die Kosten für das Messerset übernommen, welches ich für die Ausbildung brauchte. Der Flüchtlingsrat hat mir sehr bei meinen Problemen mit dem Aufenthalt geholfen und am EBZ konnte ich einen Computerkurs machen.

Jetzt bin ich wieder beim IBS und bei BLEIBdran+ bei Frau Jessulat, damit ich eine Niederlassungserlaubnis bekomme. Ich habe mittlerweile zwei Kinder, sie kennen nur Deutschland. Ich möchte, dass sie sich hier sicher fühlen können.

BLEIBdran+: Wie sieht dein weiterer Weg aus? Was wünschst du dir?

Tsega Merede Asgedom: Mein Herz sagt immer, dass ich gern ein eigenes kleines Restaurant aufmachen möchte, z. B. mit afrikanisch-deutscher Küche. Zur Zeit ist das aber leider sehr schwierig, da ich ohne Niederlassungserlaubnis auch keinen Kredit bekomme. Ich werde es aber weiter versuchen.

BLEIBdran+: Vielen Dank für das Interview, Tsega. Das BLEIBdran+-Team wünscht dir viel Erfolg für deinen weiteren Karriereweg! Wir unterstützen dich selbstverständlich gern weiter mit unseren Angeboten und drücken die Daumen für die Niederlassungserlaubnis.

ezra eröffnet Regionalstelle in Gera

ck. ezra, die Beratungsstelle für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt wurde 2011 in Erfurt gegründet in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Finanziert wird die Arbeit von Land und Bund.

Am 15. August 2025 wurde eine Regionalstelle in Gera, in der Berlinerstr. 14 geöffnet. Dort arbeiten zwei Mitarbeiterinnen mit je einer halben Stelle. Hauptsächlich sind sie Ansprechpartner*innen für Gera und die Landkreise Greiz und Altenburger Land. Die Idee für die Eröffnung einer Beratungsstelle in Gera ist dem hohen Bedarf an Beratungen in Ostthüringen zuzuschreiben, da hier ein Höchststand an Anzeigen aufläuft. Ein anderer Grund war die relativ

gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus dem Umland.

Die zwei Frauen aus der Beratungsstelle praktizieren aufsuchende Beratungen auf Wunsch, aber auch vor Ort in der Regionalstelle.

Mit Netzwerkarbeit, Flyern und Visitenkarten macht die Beratungsstelle auf sich aufmerksam. Momentan laufen die Haushaltsverhandlungen, und es wird gehofft, dass es zur Weiterfinanzierung des Projektes kommt.

Informationen zur Beratungsstelle finden Sie auf der Webseite: <https://ezra.de/>

Gedanken zum Ende des Landesprogramms Start Bildung

Warum das Ende von Start Bildung ein Auftrag für die Zukunft ist

fw. Das Landesprogramm Start Bildung (2018–2025) endet. Zurück bleiben Erfolge, Erfahrungen – und die dringende Aufgabe, Menschen mit Migrationsgeschichte ohne lineare Bildungsbiografie künftig verlässlich zu begleiten.

Es sind oft die leisen Momente, in denen man spürt, was Start Bildung geleistet hat. Wenn jemand sagt: „Ich hätte nie gedacht, dass ich das kann.“ Wenn eine Familie zum ersten Mal durch ein komplexes Bildungssystem findet. Wenn der Blick nach vorn weniger von Unsicherheit, dafür mehr von Möglichkeiten geprägt ist. Ende 2025 verstummen diese Momente nicht – aber sie verlieren einen Ort, an dem sie verlässlich gehört, gestärkt und begleitet wurden. Start Bildung geht zu Ende. Was bleibt, ist ein Dank und eine Aufgabe.

Ein Nachruf beginnt mit Anerkennung. Von 2018 bis 2025 war Start Bildung mehr als eine Förderrichtlinie oder ein Projektkürzel. Es war ein Versprechen: dass Talent nicht an Papiergrenzen hält, dass Potenziale sichtbar werden, wenn man Wege öffnet, Übergänge begleitet und Hürden benennt. Ausgerichtet auf junge Erwachsene mit Migrationsgeschichte, die keine oder nur eine geringe Schulbildung mitbringen, hat das Programm Brücken gebaut – zwischen Lebensrealität und Systemlogik, zwischen Ankommen und Aufbrechen.

Wenn ein Programm endet, reißt damit auch der Faden eines kollektiv gelebten Praxiswissens ab. In Beratungsgesprächen, Kursen, Werkstätten, Mentoringbeziehungen und Kooperationen ist Wissen entstanden, das nicht

einfach mit der letzten Förderperiode verschwindet. Die Erfahrungen von Start Bildung – welche Ansprache funktioniert, welche Zugänge Barrieren senken, welche Partnerschaften tragen – sind ein Schatz. Ihn zu sichern, zu dokumentieren und weiterzugeben, ist Teil des würdigen Abschieds.

Und doch gehört zur Ehrlichkeit auch dies: Die Entscheidung, Start Bildung nicht weiter zu finanzieren, ist eine politische Entscheidung – getroffen in Thüringen, mit Konsequenzen für Menschen, deren Bildungswege ohnehin unter erhöhtem Druck stehen. Haushaltsdebatten sind real, Prioritäten sind wählbar. Wer in dieser Lage ein wirksames Programm auslaufen lässt, spart nicht an Kosten, sondern an Chancen. Das ist kurzsichtig. Es kostet später doppelt: an Integrationsaufwand, an Fachkräftegewinnung, an sozialem Zusammenhalt. Nach allem, was aus der Praxis bekannt ist, hat Start Bildung Türen geöffnet, Verfahren verständlich gemacht und Bildungsbiografien stabilisiert. Dass dieser konkrete, alltagstaugliche Nutzen in der Landespolitik nicht stärker gewichtet wird, sendet ein falsches Signal – an Träger, an Kommunen und vor allem an die jungen Erwachsenen, um die es geht.

Landespolitik trägt Verantwortung für Planungssicherheit. Projekte dieser Art brauchen keine Abschiedsreden, sie brauchen Anschlussfinanzierung, transparente Evaluationskommunikation und das Bekenntnis, evidenzbasierte Entscheidungen über kurzfristige Sparreflexe zu stellen. Wer von Integration, Fachkräfte-sicherung und Bildungsgerechtigkeit spricht, muss Programme

wie Start Bildung nicht nur loben, solange sie laufen, sondern sie dann stärken, wenn es darauf ankommt. Sparen an Bildung ist immer lautlos – bis die Folgen hörbar werden.

Gleichzeitig ist dieser Abschied ein Weckruf. Die Welt nach 2025 wird nicht einfacher. Für viele Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung bleibt der Weg durch das Bildungssystem eine Herausforderung: Anerkennung von Abschlüssen, Übergänge zwischen Sprachkursen, Schule, Ausbildung, Studium oder Weiterbildung; finanzielle Unsicherheiten; familiäre Verantwortung; die Suche nach Zugehörigkeit. Gerade hier braucht es Räume, die nicht nur fördern, sondern begleiten. Die nicht nur beraten, sondern befähigen. Die nicht nur verweisen, sondern verbinden.

Was bedeutet das konkret? Es bedeutet, die Leitideen von Start Bildung in die Breite zu tragen und dort zu verankern, wo sie wirken können: in kommunalen Anlaufstellen, in Volkshochschulen, in Schulen und Betrieben, in Hochschulen und Beratungsnetzwerken. Es bedeutet, Beratung als Beziehungsarbeit zu verstehen, Zeit als Ressource ernst zu nehmen und Mehrsprachigkeit als Kompetenz anzuerkennen. Es bedeutet, die Perspektive umzudrehen: Nicht Menschen müssen sich dem System anpassen, sondern Systeme müssen lernen, Menschen mit pluralen Bildungswegen gerecht zu werden.

Wichtig ist auch, was nicht verloren gehen darf: die Haltung. Start Bildung hat gezeigt, dass Vertrauen wirkt. Dass Anerkennung von Lebensleistung motiviert. Dass

Erfolg nicht erst am Zeugnis sichtbar wird, sondern oft im mutigen ersten Schritt. Diese Haltung kann jede Einrichtung kultivieren, die mit Menschen arbeitet, die ihre Bildungsgeschichte erst noch schreiben oder neu ordnen. Es ist eine Haltung, die fragt: Was bringst du mit? Was brauchst du? Und wie können wir das gemeinsam organisieren?

Und so bleibt am Ende weniger ein Schlussstrich als ein Doppelpunkt. Das Ende von Start Bildung markiert nicht den Endpunkt einer Idee, sondern die Übertragung ihrer Verantwortung auf vie-

le Schultern. Politik kann Rahmen setzen und verlässlich finanzieren – in Thüringen wie anderswo. Träger können Expertise bündeln, Allianzen knüpfen und Lücken mutig adressieren. Zivilgesellschaft und Wirtschaft können Talente entdecken, Praktika anbieten, Patenschaften übernehmen. Bildungseinrichtungen können Aufnahmewege flexibilisieren und Beratung entbürokratisieren. Und wir alle können die Erzählung von „bruchhaften“ Bildungsbiografien neu schreiben: als Erzählung von Vielfalt, Erfahrung und Zukunftskraft.

Abschied und Hoffnung widersprechen sich nicht. Wer würdig verabschiedet, macht Raum für Neues. Wer anerkennt, was war, stärkt, was werden kann. Start Bildung hat von 2018 bis 2025 Spuren gelegt – in Lebensläufen, in Institutionen, in einer Kultur des Miteinanders. Diese Spuren führen nicht zurück, sie weisen nach vorn. Folgen wir ihnen. Und fordern wir die Politik auf, ihnen die Wege zu ebnen.

Regionale Chancen für alle – erfolgreich Praktika- und Ausbildungsangebote suchen

Gabi Ifland | stellv. Geschäftsführerin der Ausbildungs-Navi – Bewerberservice GmbH

Als innovatives Akquisetool unterstützt das Ausbildungs-Navi 2026 PRINT+ONLINE bei der Suche nach einem passenden Praktikums-, Ausbildungs- oder dualem Studienplatz in den Regionen. Dabei profitieren nicht nur die regionalen Abgangsschüler*innen in 320 Schulen in Thüringen und Osthessen jedes Jahr aufs Neue, sondern auch alle anderen Interessierten.

Über 800 regionale Unternehmen mit ca. 5.000 Ausbildungsbieten stehen online zur Verfügung. Das Feedback von Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen ist eindeutig. Das Ausbildungs-Navi ist ein wichtiges Instrument bei der Berufsorientierung. Schauen Sie gerne mal rein unter <https://www.ausbildungs-navi.de/schueler>

Für Unternehmen und Institutionen bietet das Ausbildungs-Navi ein zielgerichtetes, regionales Marketinginstrument, um Schulabgänger*innen und Ausbildungssuchende direkt zu erreichen und den eigenen Fachkräftebedarf langfristig zu decken. Besonders für Interessierte mit Migrationshintergrund ist das Ausbildungs-Navi hilfreich.

Wir bringen Menschen mit Unternehmen aus der Region zusammen, um offene Stellen und Ausbildungsplätze zu finden und den beruflichen Einstieg zu fördern.

Unsere Online-Plattform bietet ein integriertes Übersetzungstool und erleichtert so den Zugang für alle. Unser kostenloses Unterstützungsangebot:

- Ausbildungs-Navi 2026 – Print und Online, ideal auch für die Praktikumssuche
- Online-Lehrstellenbörsen – frei zugänglich, ohne Anmeldung, mit Übersetzungstool
- Direkte Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen für die Bewerbung
- Gewinnspiel und Erklärvideo auf <https://www.ausbildungs-navi.de/schueler>



Vorstellung des Ausbildungs-Navi an der Regelschule J. Diezel Seebach mit Dr. Michael Brodführer, Landrat des Wartburgkreises

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung im Kontext Flucht

Das Thüringer Sinnesbehindertenleistungsgesetz

tf. Das Thüringer Sinnesbehindertenleistungsgesetz (ThürSBLG) regelt die finanziellen Nachteilsausgleiche für blinde, taubblinde und gehörlose Menschen im Freistaat Thüringen.

Für Personen mit einer Sinnesbehinderung ist dieser Nachteilsausgleich sehr wichtig. Auch für unsere Zielgruppe Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund ist es möglich, Leistungen aus dem ThürSBLG in Anspruch zu nehmen, wenn sie ein Schwerbehinderten-Feststellungverfahren durchlaufen haben und eine der obengenannten Sinnesbehinderungen mit einem entsprechenden Grad der Behinderung (GdB) festgestellt wurde. Im Feststellungbescheid der Sozial-/Landratsämter finden sich Hinweise zur Beantragung des Sinnesbehinderten-

Wie hoch sind die aktuellen Sätze?

Es gibt drei verschiedene Leistungssätze je nach Art der Sinnesbehinderung:

Gehörlos	172,00 Euro
Blind	472,00 Euro
Taubblind	642,00 Euro
Blinde- und gehörlose Menschen in stationären Einrichtungen:	107,62 Euro

Als **blind** gelten Menschen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Gleichgestellt sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

Gehörlos sind Menschen mit angeborener oder erworbener Taubheit beiderseits oder Personen mit angeborener oder erworbener an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits.

Taubblind ist, bei wem wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 % anerkannt ist.

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertenleistungsgesetz (ThürSBLG)?

Menschen, die ein Schwerbehinderten-Feststellungs-

geldes. Es lohnt sich in der Beratung also, ein Auge auf die Feststellungsbescheide zu haben, um Ansprüche geltend machen zu können. Nachteilsausgleiche sind ein wichtiger Aspekt bei der Teilhabe und Chancengleichheit.

Blick in die Thüringer Praxis:

Die Diskussion über das ThürSBLG findet im breiteren Kontext des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGiG) sowie der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) statt.

Joachim Leibiger, Beauftragter für Menschen mit Behinderung des Freistaates Thüringen, fordert bereits seit Jahren eine Anpassung des Sinnesbehinderten-geldes für blinde und gehörlose Menschen in Thüringen. Seit 2023 gab es zwar eine Erhöhung, sodass die Sätze in Thüringen an den Bundesdurchschnitt angeglichen wurden. Mit Blick auf immer weiter steigende Kosten und Inflation entsprechen sie aber bei Weitem nicht den tatsächlichen Bedarfen.

Im Vergleich besonders zu den alten Bundesländern klafft nach wie vor eine Lücke z. B. bei den Leistungssätzen im Blindengeld, wie die aktuelle Übersicht zeigt: <https://www.dbsv.org/blindengeld.html#liste>

verfahren durchlaufen haben und einen Grad der Behinderung (GdB) für eine Sinnesbehinderung erhalten.

Wo kann ich Leistungen nach dem ThürSBLG beantragen?

Beim zuständigen Landratsamt bzw. beim Amt für Gesundheit und Soziales.

Wie funktioniert die Antragstellung?

Der Antrag kann vor Ort oder schriftlich bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Im Thüringer Formularservice können Sie das Antragsformular unter folgendem Link aufrufen und nutzen: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/schwerbehindertenrecht/sinnesbehindertengeld/formulare>

Wo finde ich weitere Informationen?

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BliGGTH2010rahmen>

Zum Abitur in familiärem Umfeld am Thüringenkolleg Weimar

Interview mit Katrin Wagner | Schulleiterin des Thüringenkolleg Weimar

gh. Am Thüringenkolleg Weimar können Erwachsene kostenfrei ihr Abitur nachholen. Der Schulbesuch kann über BAföG gefördert werden, für Geflüchtete ist dies je nach Aufenthaltsstatus möglich, eventuell besteht aber nur Anspruch auf Leistungen nach dem AsylblG. Katrin Wagner vom Thüringenkolleg Weimar hat BLEIBdran+ berichtet, welche Voraussetzungen für den Besuch erfüllt sein müssen und was die Schüler*innen erwarten.



Thüringenkolleg Weimar

BLEIBdran+: Am Thüringenkolleg Weimar können junge Menschen mit Realschulabschluss innerhalb von drei Jahren das Abitur nachholen. Welche Voraussetzungen müssen daneben noch erfüllt sein?

Katrin Wagner: Die jungen Menschen sollten eine zweijährige Berufstätigkeit vorweisen können, zwei Jahre Angehörige gepflegt haben oder eine Arbeitssuche nachweisen können. Auch die Zeiten einer Flucht aus dem Heimatland oder Erziehungszeiten werden anerkannt. Außerdem müssen die Kollegiatinnen und Kollegiaten mindestens 18 Jahre alt sein.

Je nach Voraussetzungen gibt es am Thüringenkolleg auch die Möglichkeit, den schulischen Teil

der Fachhochschulreihe zu absolvieren. Somit kann nach zwei statt nach drei Jahren ein Abschluss erworben werden. Wenn zusätzlich ein freiwilliges Jahr oder eine Berufsausbildung vorliegen, ist man zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt.

BLEIBdran+: Kann man auch ohne Realschulabschluss teilnehmen?

Katrin Wagner: Ja, Bewerber*innen ohne Realschulabschluss müssen dann einen Aufnahmetest ablegen. Beispiele für diesen finden sich auf unserer Homepage.

Nach einem erfolgreichen Besuch der einjährigen Einführungsphase erfolgt dann die Aufnahme in die Oberstufe. Sollten die Deutschkenntnisse für die Einführungsphase nicht ausreichend sein, kann man sich für unseren Vorkurs anmelden. Dieser dauert ein Jahr.

BLEIBdran+: Der Vorkurs ist auch für Menschen mit Migrationsbiografie geeignet. Was lernt man in diesem einen Jahr?

Katrin Wagner: Es werden die Fächer der gymnasialen Oberstufe in Thüringen angeboten. Der Fokus liegt aber klar auf den Fächern Deutsch, Englisch und

Mathematik. Damit soll gewährleistet werden, dass die sprachlichen Fähigkeiten den Anforderungen der Oberstufe gerecht werden. In allen Fächern wird vor allem am Vokabular der jeweiligen Fachsprache gearbeitet, um eine sichere Verwendung der deutschen Wissenschaftssprache sicherzustellen. Auch grundlegende Methodiken der Fächer, wie beispielsweise Bildbeschreibung und -analyse, Vergleich und Zusammenfassung werden geübt, um einen Eintritt in die Oberstufe zu ermöglichen.

BLEIBdran+: Wie kann man sich für den Vorkurs bzw. die Kollegausbildung anmelden?

Katrin Wagner: Auf unserer Homepage gibt es ein Anmeldeformular, das ausgefüllt werden muss. Darüber hinaus braucht es einen tabellarischen Lebenslauf, Zeugniskopien, Nachweise und zwei aktuelle Passbilder. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen, die Aufnahmetests finden im April statt. Es lohnt sich aber auch immer, sich bis zum Schuljahresbeginn bei uns zu melden.

BLEIBdran+: Welche Kosten fallen für die Zeiten am Thüringenkolleg Weimar an?

Katrin Wagner: Keine, die Ausbildung ist kostenlos, da wir eine staatliche Schule sind. Es fallen lediglich die normalen Lebenshaltungskosten an. Unsere Kollegiatinnen und Kollegiaten haben

den Schülerstatus, bekommen also einen Schülerausweis und dementsprechende Vergünstigungen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, bei uns im Wohnheim kostengünstig ein Zimmer zu bekommen. Auch dazu finden sich alle Informationen auf unserer Homepage.

BLEIBdran+: Gibt es noch etwas, dass unsere Leser*innen oder potenzielle Teilnehmer*innen über die Zeit am Thüringenkolleg Weimar wissen sollten?

Katrin Wagner: Das Thüringenkolleg ist eine kleine Schule mit einer familiären Atmosphäre, in der sich alle untereinander kennen. Wir sind nicht nur ein Ort, an dem gelernt wird, sondern die Kollegiat*innen lernen hier Gleichgesinnte kennen und es bilden sich



Aufenthaltsraum mit Tischfußball am Thüringenkolleg Weimar

Freundschaften und sogar kleine Familien. Durch unsere Cafeteria, AGs und unsere alljährliche Projektwoche entsteht ein tolles Gemeinschaftsgefühl. Außerdem liegt unsere Schule mitten in Wei-

mar und ist damit mit dem ÖPNV auch aus anderen Städten gut zu erreichen.

Kontakt:

Schwanseestraße 11
99423 Weimar
Telefon: 03643 83150
Mail: mail@thueringenkolleg.de
www.thueringenkolleg.de

Anmeldeinformationen:

Anmeldung bis April, auch später möglich
Informationen auf www.thueringenkolleg.de

Broschüre „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten“ 2025

cw. Gern machen wir Sie auf die komplett überarbeitete Neuauflage der Broschüre „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten“ aufmerksam. Diese wurde von Dr. Barbara Weiser verfasst. Herausgeber sind das Deutsche Rote Kreuz e. V. und der Informationsverbund Asyl und Migration e. V.

Bei der Beratung von Geflüchteten kann die Broschüre eine große Hilfe darstellen, da sie sehr detailliert und anschaulich die komplexen Regelungen darstellt. Sie umfasst drei Teile:

- Teil I: Aufenthaltsrechtlicher Rahmen des Arbeitsmarktzugangs
- Teil II: Sozialrechtliche Rahmenbedingungen und weitere Unterstützungsangebote
- Teil III: Aufenthaltssicherung durch Ausbildung und Beschäftigung

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Broschüre als PDF:
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Broschuere_Arbeitsmarkt_InfoV_DRK_250925.pdf



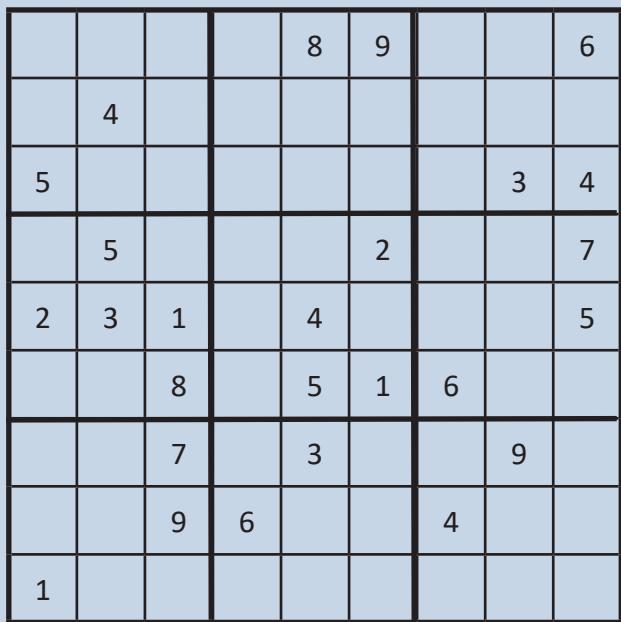
Barbara Weiser

Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Asylsuchende, schutzberechtigte Personen sowie Personen mit einer Duldung arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?

5. Auflage, Juli 2025

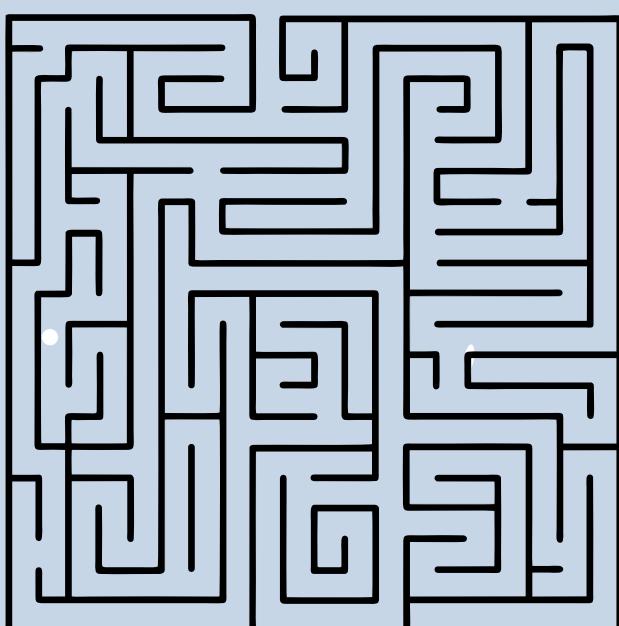
Sudoku



<https://www.kompf.de/sudoku> (PDF creation by <https://github.com/rospdf/pdf-php>)

Weihnachtsrätsel Labyrinth

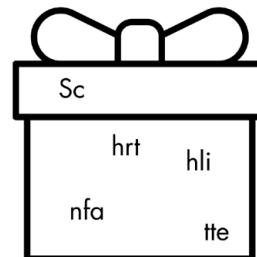
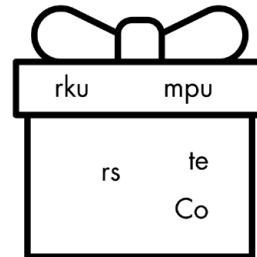
Finde den richtigen Weg durch unser Weihnachtslabyrinth.



www.raetseldino.de

Wortsuchrätsel

Es warten vier Geschenke. In jeder Geschenkbox stehen Buchstaben, die zu einem sinnvollen Weihnachtswort oder einem BLEIBdran+-Wort zusammengesetzt werden müssen.



**BLEIBdran+
Rätselseite**

Bildnachweise:

Coverfoto von Christina@wocintechchat.com auf Unsplash
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Sozialamt Ilm-Kreis
ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Foto von Beyzanur K. auf Unsplash

Foto von Marcos Paulo Prado auf Unsplash
Foto von Mathurin NAPOLY / matnapo auf Unsplash
Ausbildungs-Navi – Bewerberservice GmbH
Thüringenkolleg Weimar

Hinweis: Die Texte geben die Rechtsauffassung der Autor*innen wieder – nicht die des BMAS oder der EU.

Impressum

Das Magazin wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer WIR-Netzwerkes „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
0361 511500-100
migration@ibs-thueringen.de



Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja
Prokuristin: Christiane Götze
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545
Um sich für das Magazin an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Redaktionsteam:
Christiane Welker (cw)
Christiane Götze (cg)
Carmen Krosch (ck)
Erfan Ghafari (eg)
Ev Sauerbrey (es)
Guncha Atayeva (ga)
Gina Hoffmann (gh)
Frank Wolfram (fw)
Yuliya Finke (yf)
Nancy Jessulat (nj)
Jan Elshof (jh)
Juliane Kemnitz (jk)
Theresa Frank (tf)

Layout:
Gina Hoffmann
November 2025

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Weitere Förderer:

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Soziales, Gesundheit,
Arbeit und Familie

<https://bleibdranplus.de>